

Stellungnahme des BREKO zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) begrüßt ausdrücklich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, mit gesetzlichen Anpassungen für eine zusätzliche Dynamik beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau zu sorgen.

Der Glasfaserausbau ist eines der größten Infrastrukturprojekte Deutschlands und von herausragender Bedeutung für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands. Gleichzeitig sind zukunftssichere Glasfasernetze die Basisinfrastruktur für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft. Dabei geht es nicht allein um die Verfügbarkeit der Netze, sondern auch um die Stärkung der Nutzung, mit der positive volkswirtschaftliche Effekte und eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts einhergehen.

Um das Ziel des Gesetzentwurfs zu erreichen, sind Maßnahmen notwendig, die konsequent darauf ausgerichtet sind, Investitionsanreize für die notwendigen Milliardeninvestitionen in den weiteren Netzausbau zu setzen und Planungssicherheit zu schaffen. Nur so kommen wir beim Glasfaserausbau weiter voran.

Der Gesetzentwurf wird diesem Anspruch an entscheidenden Stellen jedoch noch nicht gerecht. Stattdessen würden die vorgeschlagenen Regelungen in § 22a und § 22b TKG-E bereits getätigte Investitionen entwerten, neue Investitionen verhindern und zu massiver Planungs- und, da beide Vorschläge europarechtswidrig sind, Rechtsunsicherheit führen.

Um verlässlich Rahmenbedingungen für die ausbauenden Unternehmen zu verbessern, sind grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfes erforderlich und insbesondere alle Vorschläge aus dem Entwurf zu streichen, die den Zielen zuwiderlaufen. Ansonsten laufen die guten Ansätze des Gesetzentwurfs, die es im Kontext des Übergangs von Kupfer auf Glasfaser und im Bereich Genehmigungsverfahren gibt, ins Leere.

Aus Sicht des BREKO sind insbesondere folgende Änderungen im Gesetzentwurf notwendig, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen:

- **Streichung von § 22a TKG-E**, um eine falsche, investitions hindernde Regulierung nicht marktmächtiger Unternehmen zu verhindern, für die es weder eine sachliche noch eine rechtliche Rechtfertigung gibt.
- **Grundlegende Anpassung von § 22b TKG-E**, um Investitions- und Planungssicherheit zu gewährleisten und gesetzliche Anreize für einen Überbau von Glasfasernetzen zu verhindern.
- Konsequente Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten für einen **beschleunigten Übergang von Kupfer auf Glasfaser in § 34 TKG-E**.
- Konkretisierung der Vorschläge in **§ 127 TKG-E und § 127a TKG-E**, um **Genehmigungsverfahren in der Praxis zu vereinfachen**.
- Das **Gigabit-Grundbuch (§§ 78 ff. TKG-E)** ist im Lichte der geopolitischen Lage auszugestalten. Die aktuellen Vorschläge enthalten keine wirksamen Maßnahmen, um den potenziellen **Missbrauch von Infrastrukturdaten zur Vorbereitung von Angriffen auf kritische Infrastrukturen** zu verhindern.

Im Folgenden finden Sie die ausführliche Stellungnahme des BREKO mit konkreten Änderungs- und Formulierungsvorschlägen. Darüber hinaus sieht der BREKO weiteren Reformbedarf im Telekommunikationsgesetz (ab S. 81).

Anmerkungen & Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf

Refe TKG-Änderungsgesetz	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
§ 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich		
<p>Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die nachfolgenden Sätze ergänzt</p> <p>„Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“</p>	<p>Keine Änderungen</p>	<p>Der BREKO unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung, mit der klargestellt wird, dass die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses im Bereich des Telekommunikationsnetzausbaus gleichrangig ist, zu entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen (z.B. § 2 EEG). Obwohl seit Juli 2025 geltendes Recht, ist die wichtige Norm bisher in der praktischen Umsetzung noch wirkungslos geblieben. Dies liegt aus Sicht des BREKO insbesondere daran, dass offenbar unklar ist, wie die praktische Abwägung zu erfolgen hat. Eine Handreichung, die aktuell von Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Länder, Kommunen und Branche erstellt wird, und die der BREKO ausdrücklich unterstützt, soll genau an diesem Punkt anknüpfen damit das überragende öffentliche Interesse nicht bloß gesetzliche Theorie bleibt.</p>
§ 22a - Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit		
<p>Abs. 1 Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, sind unbeschadet von §§ 20</p>	<p>Abs. 1 Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, deren Netze komplett aus Glasfaserkomponenten bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung bestehen, sind unbeschadet von §§</p>	<p>§ 22a TKG-E ist ersatzlos zu streichen. Trotz Fortschritte in den letzten Jahren, hängt Deutschland im europäischen Vergleich beim Glasfaserausbau weiter zurück. Ein schneller weitgehend flächendeckender Glasfaserausbau gelingt nur, wenn Unternehmen bereit sind, weitere Milliardeninvestitionen in den Ausbau zu tätigen. Dafür sind Rahmenbedingungen notwendig, die Investitionen fördern und Planbarkeit für investitionswillige Unternehmen sicherstellen.</p>

<p>und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nicht-diskriminierenden und angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, sofern sie dieses Netz in einem Gebiet betreiben, in dem nach Feststellung der Bundesnetzagentur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hinder-nisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen bestehen und 2. Verpflichtungen nach § 22b betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht aus-reichen. <p>Beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind</p>	<p>20 und 22 verpflichtet, mit anderen Unternehmen auf Nachfrage über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nicht-diskriminierenden und angemessenen Bedingungen an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu verhandeln, sofern sie dieses Netz in einem Gebiet betreiben, in dem nach Feststellung der Bundesnetz-agentur</p> <p>3.—beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hinder-nisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen bestehen und</p> <p>4.—Verpflichtungen nach § 22b betreffend den Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt sowie Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht aus-reichen.</p> <p>Beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung in § 22a TKG würde dagegen das Gegenteil erreichen: Massive Verunsicherung investitionswilliger Unternehmen und Investitionszurückhaltung. Sie läuft damit dem Ziel des Gesetzentwurfs zuwider, Investitionsanreize zu setzen. Zudem verschiebt die Regelung die Grenzen zwischen der marktmachtabhängigen asymmetrischen Regulierung hin zu einer symmetrischen Zugangsregulierung, ohne, dass dies sachlich geboten und begründet wäre.</p> <p>Die Regelung ist darüber hinaus nicht gemeinschaftsrechtskonform und systematisch unklar. Zudem besteht keine Erforderlichkeit für eine zusätzliche Regelung, da die Ermöglichung einer symmetrischen Regulierung im Sinne des Art.61 EKEK durch § 22 TKG bereits vollständig und abschließend im TKG umgesetzt wird.</p> <p>a. Gesetzes-Systematik: Das systematische Verhältnis zwischen § 22 TKG und § 22a TKG-E ist unklar. Soll § 22a TKG-E eine Konkretisierung des § 22 TKG mit einer besondere gesetzlichen Verhandlungs- und Zugangsverpflichtung darstellen? Dann wären aber alle Voraussetzungen und Ausnahmen in § 22 TKG auch auf § 22a TKG-E anzuwenden, worauf § 22a TKG-E aber nicht verweist. Oder verdrängt § 22a TKG-E den bestehenden § 22 TKG als "lex specialis" für Glasfasernetze? Auch dann stellt sich die Frage, wie sich ein solcher Ansatz mit dem Grundsatz der Technologieneutralität verträgt, zumal der regulatorische Anknüpfungspunkt des Bestehens von Hindernissen für die Replizierbarkeit des Netzes sich für die in § 22a TKG-E adressierten Netze nicht anders zu beurteilen ist als für die anderen Anschlusstechnologien. Zudem werden Glasfasernetze nicht explizit aus dem Anwendungsbereich des § 22 TKG herausgenommen, so dass insoweit eine mit Blick auf die</p>
--	---	---

<p>regelmäßig in Gebieten gegeben, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist.</p> <p>Abs. 2 Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Hindernisse die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.</p> <p>Abs. 3 Von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen kann ein Unternehmen abweichen, wenn die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer öffentlicher Telekommunikationsnetze durch die festgelegten Zugangsbedingungen gefährdet würde.</p> <p>Abs. 4</p>	<p>im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sind regelmäßig in Gebieten gegeben, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist.</p> <p>Abs. 2 Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten Hindernisse die Art des Zugangsproduktes, den Ort des Zugangs sowie Entgeltmaßstäbe mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.</p> <p>Abs. 3 Von den nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen kann ein Unternehmen abweichen, wenn die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer öffentlicher Telekommunikationsnetze durch die</p>	<p>unterschiedlichen Rechtsfolgen nicht widerspruchsfreie Doppelregulierung für Glasfasernetze besteht.</p> <p>b. Unabhängig von der unklaren systematischen Einordnung des § 22a TKG-E ergeben sich unter verschiedenen Aspekten erhebliche Zweifel an der Konformität der Vorschrift zum europäischen Recht.</p> <p>aa. § 22a Abs.1 TKG-E: Für die in § 22a Abs.1 TKG-E festgelegte Verhandlungspflicht fehlt es an einer gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage. Der EU-Rechtsrahmen sieht in Art.60 EKEK eine Verhandlungspflicht nur bei Zusammenschaltungsvereinbarungen vor. Der EuGH hat bereits entschieden, dass eine nicht auf die Zusammenschaltung beschränkte gesetzliche Verhandlungspflicht gegen Art. 60 Abs. 1 S. 1 EKEK (bzw. die Vorgängerregelung in Art. 4 Abs. 1 der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG) verstößt. (EuGH,ECLI:EU:C:2008:620, Rn. 40, 44 (Urt. v. 13.11.2008 – Rs. C-227/07) – <i>Kommission/Polen</i>).</p> <p>Daran ändert auch nichts, dass die Verhandlungspflicht in § 22a Abs. 1 TKG-E an bestimmte Voraussetzungen – namentlich das Bestehen von Replizierbarkeits-hindernissen und die Insuffizienz anderer Zugangsmöglichkeiten – geknüpft ist. Denn Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EKEK setzt für die Auferlegung hieran anknüpfender Verpflichtungen weitergehend voraus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer drohen muss. Das erfordert gerade die Berücksichtigung der tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse auf dem betreffenden Markt. Eine solche war auch für die Entscheidung des EuGH maßgeblich, wird aber von § 22a Abs. 1 TKG-E nur dann ermöglicht, wenn § 22a TKG-E in der Weise als Konkretisierung von § 22</p>
---	--	--

<p>Kommt im Rahmen der Verhandlungen nach Absatz 1 keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur über die offenen Punkte nach § 35.</p> <p>Abs. 5 Für die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist in Ansehung des Ausbaufortschritts angemessen zu befristen, längstens mit einer Frist von fünf Jahren. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auferlegung der Maßnahmen weitestgehend die Leitlinien des GEREK nach Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/1972.</p> <p>Abs. 6 Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf öffentlich geförderte Telekommunikationsnetze gemäß § 155.</p>	<p>festgelegten Zugangsbedingungen gefährdet würde.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Kommt im Rahmen der Verhandlungen nach Absatz 1 keine Einigung zustande, entscheidet die Bundesnetzagentur über die offenen Punkte nach § 35.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Für die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist in Ansehung des Ausbaufortschritts angemessen zu befristen, längstens mit einer Frist von fünf Jahren. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auferlegung der Maßnahmen weitestgehend die Leitlinien des GEREK nach Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/1972.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf öffentlich geförderte</p>	<p>TKG verstanden wird, dass alle in § 22 TKG geregelten Voraussetzungen und Ausnahmen unmittelbar auch für § 22a TKG-E gelten. Der Unionsgesetzgeber erachtet regulatorische Eingriffe in die Privatautonomie jenseits festgestellter Marktmacht vielmehr nur dann als gerechtfertigt, wenn erhebliche Wettbewerbsgefahren für die Endnutzer drohen. Eine hiervon losgelöste, pauschale Pflicht zur Verhandlung über einen Zugang zu dem unter erheblichen Investitionen und unternehmerischen Risiken errichteten Glasfasernetz stünde im Widerspruch zu dieser Wertung des Unionsgesetzgebers.</p> <p>Zudem bleiben auch die Kriterien für die Verhandlungspflicht unklar.</p> <p>bb. § 22a Abs.2 TKG-E: Kommt im Rahmen entsprechender Verhandlungen keine Einigung zustande, sieht § 22a Abs. 4 TKG-E vor, dass die Bundesnetzagentur über die offenen Punkte nach § 35 TKG „entscheidet“. Ein Ermessen der Behörde, ob sie nach § 35 TKG einschreiten möchte, sieht § 22a Abs. 4 TKG-E nicht vor. Und auch bei der Frage, ob eine Anordnung nach § 35 TKG ergeht, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Entgegen der Paragraphenüberschrift ist § 22a TKG-E daher nicht eine bloße (aber auch als solche schon unionsrechtswidrige) „Verhandlungspflicht“. Vielmehr ist im Falle der Nichteinigung – insbesondere auch anders als bei § 20 Abs. 1 TKG – der Zugang nach § 35 TKG anzuordnen. Der Sache nach handelt es sich somit um eine (verdeckte) Zugangsverpflichtung. Diese Zugangsverpflichtung erfolgt hier aber bereits auf der gesetzgeberischen Ebene.</p> <p>Der Bundesnetzagentur kommt, hat sie einmal Gebiete mit Replizierbarkeitshindernissen festgelegt, bei der Frage, ob der</p>
---	---	---

	<p>Telekommunikationsnetze gemäß § 155.</p>	<p>Glasfasernetzbetreiber den Zugang gewähren muss, kein eigener Entscheidungsspielraum mehr zu.</p> <p>Das verstößt gegen Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK. Die Vorschrift sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den nationalen Regulierungsbehörden die Kompetenz einzuräumen haben, bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen. Das muss ausdrücklich die Entscheidung über das „Ob“ einer solchen Verpflichtung umfassen („kann...auferlegen“). Mit § 22a TKG-E würde der Gesetzgeber diese Entscheidung aber gerade an sich ziehen. Damit greift er, erstens, in eine Befugnis ein, die den nationalen Regulierungsbehörden unmittelbar aufgrund der Bestimmungen des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zusteht. Schon das allein ist nach etablierter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts gemeinschaftswidrig.</p> <p>Mit der Determinierung der regulierungsbehördlichen Entscheidung über das „Ob“ der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung bei Replizierbarkeitshindernissen würde, zweitens, die gemeinschaftsrechtlich garantierte politische Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (Art. 8 EKEK) unterlaufen. Und drittens würde auch die ebenfalls gemeinschaftsrechtlich vorgesehene wechselseitige Durchlässigkeit nationaler Entscheidungen für transnationale Interessen auf der Grundlage vereinheitlichender Vorgaben durch die Kommission im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens (Art. 61 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Art. 32, 33 EKEK) jedenfalls bei der maßgeblichen Weichenstellung über das „Ob“ einer Zugangsverpflichtung beseitigt. Auch einen solchen Ausschluss des Konsolidierungsverfahrens hat der Europäische Gerichtshof bereits für gemeinschaftswidrig erklärt.</p>
--	---	---

		<p>Aus denselben Gründen ist dann auch ein vom BMDS beauftragtes Gutachten mit Blick auf die völlig identisch gelagerte Problematik bei Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK zu dem Ergebnis gelangt, dass eine gesetzliche Ausgestaltung, durch welche die Entscheidungsmacht der nationalen Regulierungsbehörde beschnitten und ein Konsolidierungsverfahren und damit die Beteiligung des Regulierungsverbands überflüssig gemacht wird, „unionsrechtlich nicht möglich“ ist. Es ist nicht ersichtlich, warum der Referentenentwurf diese Erkenntnis bei Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK ausblendet.</p> <p>Ohne dass es für die Frage der EU-Rechtskonformität hierauf ankäme, ist die pauschale Vorgabe einer (verdeckten) Zugangsverpflichtung durch den deutschen Gesetzgeber überdies sowohl regulierungspolitisch als auch verfassungsrechtlich in hohem Maße problematisch. Denn auch bei Hindernissen der Replizierbarkeit besteht gerade nicht zwingend Anlass für eine regulatorische Überformung des Verhandlungsprozesses, insbesondere wenn der – nicht-marktbeherrschende - Glasfasernetzbetreiber einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang („Open Access“) gewährt. Zu einer solchen wettbewerbskonformen Zugangsgewährung bestehen sowohl eigenwirtschaftliche Anreize (in Bezug auf eine Steigerung der Netzauslastung) als auch ökonomische Zwänge angesichts der Nachfragemacht der großen bundesweiten Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Diesen Mechanismus des privatautonomen Interessenausgleichs konterkariert § 22a Abs. 2 TKG-E zusätzlich, wenn hier der Bundesnetzagentur die Befugnis eingeräumt wird, „Leitplanken für die Verhandlungen der Telekommunikationsunternehmen“ festzusetzen. Hieran ändert auch die in § 22a Abs. 3 TKG-E vorgesehene</p>
--	--	---

		<p>Abweichungsbefugnis nichts. Sie erfasst nur das wirtschaftlich und verfassungsrechtlich absolut gebotene Mindestmaß, bietet Zugangsnachfragern Anreize, von einer entsprechenden rechtlichen Rückzugsposition aus, auch ökonomisch angemessene Arten des Zugangs und Zugangsbedingungen zu verweigern und Verhandlungen zum Scheitern zu bringen. Zudem werden Glasfasernetzbetreiber zu einer umfassenden Offenlegung sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezwungen.</p> <p>c. Verhältnismäßigkeitsgrenzen aus Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK:</p> <p>Zudem übergeht § 22a TKG-E auch noch die Verhältnismäßigkeitsgrenzen aus Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 EKEK. Da es sich ausweislich der Entwurfsbegründung um eine Konkretisierung der Umsetzung dieser Vorschrift handelt, verstößt sie auch insoweit gegen Unionsrecht. Aber selbst wenn man von einem (ohnein gemeinschaftsrechtswidrigen) rein nationalen Regulierungsinstrument ausgehen wollte, ergäbe sich aus dem Fehlen entsprechender Absicherungen jedenfalls ein Verstoß gegen den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.</p> <p>So erlaubt Art. 61 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EKEK die Auferlegung einer marktmachtunabhängigen Zugangsverpflichtung wegen Replizierbarkeitshindernissen, erstens, nur, wenn sich zumindest abzeichnet, dass die Wettbewerbs-ergebnisse für die Endnutzer erheblich beeinträchtigt werden. Diese Einschränkung stellt sicher, dass sich der mit der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung verbundene intensive Grundrechtseingriff im Einzelfall noch als angemessen erweist. Weder die Verhandlungspflicht nach § 22a Abs. 1 TKG-E noch die (verdeckte)</p>
--	--	---

		<p>Zugangspflicht nach § 22a Abs. 4 TKG-E sind an eine entsprechende Voraussetzung gebunden.</p> <p>Des Weiteren enthält Art. 61 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a EKEK ein Verbot, reinen Vorleistungsanbietern („Wholesale Only“) marktmachtunabhängige Zugangspflichten wegen Replizierbarkeits-hindernissen aufzuerlegen, wenn diese einen wettbewerbskonformen offenen Netzzugang („Open Access“) anbieten. § 22a TKG-E sieht keinen diesbezüglichen Regulierungsvorbehalt vor.</p> <p>Drittens enthält Art. 61 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b EKEK ein weiteres Regulierungsverbot für den Fall, dass die Auferlegung von Verpflichtungen die Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Netze gefährden würde. § 22a Abs. 3 TKG-E sieht zwar vor, dass ein Glasfasernetzbetreiber unter diesen Voraussetzungen von den regulierungsbehördlich mit Allgemeingeltung nach § 22a Abs. 2 TKG-E festgelegten Zugangsbedingungen abweichen dürfen. Das betrifft aber nur die Ebene der Ausgestaltung („Wie“) der (verdeckten) Zugangspflicht. Art. 61 Abs. 3 UAbs. 3 lit. b EKEK verbietet insoweit bereits die Auferlegung entsprechender Verpflichtungen („Ob“). Dieser unterliegen Glasfasernetzbetreiber aber nach § 22a Abs. 1, 4 TKG-E i. V. m. § 35 TKG unabhängig davon, ob die Voraussetzungen von § 22a Abs. 3 TKG-E vorliegen.</p> <p>Fehlende Erforderlichkeit für Regelung:</p> <p>Die Regelung ist nicht erforderlich und zudem schädlich für den weiteren Glasfaserausbau, da sie geeignet ist getätigte Investitionen zu entwerten und Investitionen zu verhindern.</p> <p>Der Verweis in der Gesetzesbegründung, die Regelung sei „notwendig, um eine effiziente und verbraucherfreundliche Kupfer-Glas-Migration zu gestalten“ überzeugt nicht. Richtig ist, dass im Rahmen der Kupfer-Glas-</p>
--	--	--

		<p>Migration die Verfügbarkeit angemessener Vorleistungsprodukte eine Grundvoraussetzung ist, um Anbietervielfalt zu gewährleisten. Die Regelung in § 22a TKG-E geht aber deutlich darüber hinaus, da sie eine Zugangsverpflichtung unabhängig von einer Kupfer-Glas-Migration ermöglichen würde.</p> <p>Zudem fehlt es an einer plausiblen Begründung, dass Open Access in der Praxis nicht funktioniert. Die dazu von einzelnen (u.a. WIK) getroffenen pauschalen Aussagen spiegeln nicht die Marktrealität wider, in der Kooperationen unterschiedlicher Ausprägung heute keine Ausnahme, sondern die Regel sind. Die ständig wachsende Zahl an Open-Access-Kooperationen im Markt zeigt, dass Open Access grundsätzlich funktioniert. Dass die Deutsche Telekom aus strategischen Gründen keine bitstrombasierten Vorleistungen bei alternativen Glasfasernetzbetreibern einkauft, ist ihre unternehmerische Entscheidung. Dies rechtfertigt aber keine symmetrische Zugangsverpflichtung. 1&1 und Vodafone haben in der jüngeren Vergangenheit eine ganze Reihe von Open-Access-Vereinbarungen mit alternativen Glasfasernetzbetreibern abgeschlossen. Die natürliche Grenze für die Anzahl der abgeschlossenen Zugangsvereinbarung liegt dann in der maximal parallel möglichen prozessualen und technischen Umsetzung solcher Vereinbarungen. Auch das rechtfertigt keine gesetzliche Verhandlungs- und Zugangsverpflichtung. Telefónica hat unter anderem in der Arbeitsgruppe des Gigabitforums erklärt in den kommenden drei Jahren nur mit 5 bis 6 alternativen Glasfasernetzbetreibern Open-Access-Kooperationen umsetzen zu können.</p> <p>Keiner der großen Vorleistungsnachfrager kann daher seriös behaupten, bei Open-Access-Anfragen auf nennenswerte Ablehnung gestoßen zu sein, die eine gesetzliche Zugangsregelung erforderlich machen würde.</p>
--	--	---

		<p>Die Gewährung von Open Access liegt im Interesse der alternativen Glasfaserausbauer, die durch Open Access schnell eine hohe Netzauslastung erzielen können, was die Business Cases entscheidend verbessert.</p> <p>Möglicherweise kann die technische und prozessuale Umsetzung von Open-Access-Kooperationen durch eine Vereinheitlichung der Schnittstellen, Prozesse und der wesentlichen vertraglichen Parameter verbessert werden. Hieran wird im Rahmen von Branchengremien (wie dem AK S/PRI oder im Gigabitforum der Bundesnetzagentur gearbeitet. Eine gesetzliche Zugangsverpflichtung würde dabei nicht weiterhelfen. Im Gegenteil würde § 22a TKG-E die grundsätzlich bestehende Balance der jeweiligen Verhandlungsmacht von Zugangsnachfragern und Zugangsanbietern verschieben und dafür sorgen, dass die Nachfragerseite kein besonderes Interesse am Erfolg von Verhandlungen mehr hat, weil sie auf den Zugangsanspruch vertraut und Verhandlungen bewusst zum Scheitern bringen kann. § 22a TKG-E wäre daher für den Erfolg von Open-Access-Kooperationen nicht nur nicht hilfreich, sondern geradezu schädlich.</p> <p>An dieser Stelle sei zudem der Hinweis erlaubt, dass die in der Gesetzesbegründung zu § 22a TKG-E getroffene Feststellung, ein Open-Access-Angebot stelle einen wirksamer Überschauschutz dar, (leider) unzutreffend ist. Die Realität ist, dass marktgängige Open-Access-Angebot bewusst abgelehnt werden und stattdessen ein Überbau realisiert wird.</p> <p>§ 22a TKG-E ist aus den genannten Gründen ersatzlos zu streichen.</p>
--	--	---

		<p>Für die Lösung einzelner Fälle ist die Regelung § 22 TKG – mit einem ausgewogenen System von Voraussetzungen und Ausnahmen - ausreichend und abschließend.</p>
<p>§ 22b – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen</p>		
<p>Abs. 1 Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Eigentümer von Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen, soweit diese nicht physische Infrastrukturen im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind, haben allen zumutbaren Zugangsanträgen zu Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, stattzugeben. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nur, wenn eine Replizierung der in Satz 1 genannten Netzbestandteile wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. Der Zugang ist zu objektiven,</p>	<p>Abs. 1 Die Bundesnetzagentur kann auf angemessenen Antrag Eigentümer oder Betreiber von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden, soweit diese nicht physische Infrastrukturen im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind, dazu verpflichten, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Zugang zu Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zu einem festzulegenden Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, zu gewähren, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Replizierbarkeit dieser Netzbestandteile wirtschaftlich</p>	<p>§ 22b TKG-E ist ebenfalls zu streichen und durch eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus Art.61 Abs.3 UAbs.1 EKEK zu ersetzen. Diese sollte durch eine Verpflichtung der Bundesnetzagentur ergänzt werden, für den Zugang zu Gebäudenetzen - in den Grenzen des Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK – Leitlinien zu erlassen, um eine Vorhersehbarkeit ihrer Spruchpraxis und damit die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu erzeugen.</p> <p>Die im Referentenentwurf vorgesehene Fassung des § 22b TKG-E ist unter mehreren Gesichtspunkten äußerst kritisch zu bewerten und zudem gemeinschaftsrechtswidrig.</p> <p>Schon mit Blick auf die tatsächlichen Auswirkungen einer solchen Regelung auf den Glasfaserausbau ist der Vorschlag sehr kritisch zu bewerten.</p> <p>Der Ausbau der Netzebene 4 ist eine der zentralen Herausforderungen beim Glasfaserausbau. Von den ca. 30,5 Mio. Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern waren 2025 erst ca. 2,9 Mio. mit Glasfaseranschlüssen (FTTH) versorgt. Die Zahlen unterstreichen, dass für einen weitgehend flächendeckenden Ausbau noch hohe Investitionen in Milliardenhöhe allein in die Netzebene 4 notwendig sind.</p>

<p>transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zugangsantrags dem Antragsteller ein Angebot zur Zugangsgewährung zu unterbreiten und nach Einigung unverzüglich Zugang zu gewähren.</p> <p>Abs. 2 Die Bundesnetzagentur kann auf angemessenen Antrag die Verpflichtung nach Absatz 1 konkretisieren, modifizieren und ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag nach Satz 1 kann allgemein und unabhängig vom Standort eines einzelnen Gebäudes gestellt werden.</p> <p>Abs. 3 Im Verfahren nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur objektive, transparente, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen auferlegen. Diese können konkrete Bestimmungen im Hinblick auf den Zugang zu solchen Netzbestandteilen und zugehörigen</p>	<p>ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Die auferlegten Maßnahmen können konkrete Bestimmungen zur Zugangsgewährung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie zu der Umlegung der Kosten des Zugangs enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p>Abs. 2 Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn und soweit dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um auf den relevanten Märkten einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur hat bei der Auferlegung von Verpflichtungen und Bestimmungen zur Zugangsgewährung und zu der Umlegung der Kosten des Zugangs insbesondere zu berücksichtigen, dass derartige Verpflichtungen in bestimmten Fällen schwerwiegende Eingriffe darstellen können,</p>	<p>Anstatt Investitionsanreize zu setzen, würde die Regelung in § 22b TKG-E bereits getätigte Investitionen in den Glasfaserausbau entwerten und neue Investitionen sowohl in die Netzebene 3 als auch Netzebene 4 und damit den Glasfaserausbau insgesamt ausbremsen. Die negativen Auswirkungen eines regulierten allgemeinen Zugangsanspruchs betreffen nicht nur die Netzebene 4, sondern auch die vorgelagerte Netzebene 3, da Investitionen in die unterschiedlichen Netzebenen nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. Mit dem Regelungsvorschlag würden gesetzliche Anreize für einen strategischen Überbau der Netzebene 3 geschaffen, weil nur in diesem Fall der Zugangsanspruch überhaupt zur Anwendung kommen kann. Damit würde durch die Gesetzesregelung ein bestehendes Problem in der Praxis nochmals verstärkt, anstatt den volkswirtschaftlich unsinnigen Mehrfachausbau zu unterbinden. Auch die Argumentation, dass die Regelung vor möglichen „neuen Monopolen“ schützen solle, überzeugt nicht. Eine Regelung des Zugangs zur bestehenden gebäudeinternen Verkabelung existiert bereits. In der Praxis ist diese Regelung bisher ausschließlich in zwei Einzelfällen von der Telekom geltend gemacht worden. Das unterstreicht, dass eine Erweiterung des gesetzlichen Zugangsrechts keine praktische Evidenz hat.</p> <p>Die in § 22b vorgesehene Regelung soll den bisherigen gesetzlichen Anspruch nach § 145 Abs. 3 TKG auf Zugang zu gebäudebezogenen Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen ersetzen. Der ebenfalls in letztgenannter Vorschrift enthaltene Anspruch auf Zugang zu physischer Infrastruktur soll sich künftig ausschließlich nach Art. 11 Abs. 3 GIA richten. Die verbleibende Regelung zu der nicht vom GIA erfassten</p>
---	--	---

<p>Diensten, Transparenz und Nichtdiskriminierung sowie auf die Umlegung der Kosten der Zugangsgewährung enthalten, die zur Berücksichtigung von Risikofaktoren gegebenenfalls angepasst werden. Die auferlegten Verpflichtungen können in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen.</p> <p>Abs. 4 Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.</p> <p>Abs. 5 Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Diese sind innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang einzuleiten. Die Bundesnetzagentur</p>	<p>sie Anreizen für Investitionen zuwiderlaufen können und sie die Stellung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht stärken können.</p> <p>Abs. 3 Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 1 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 8 entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann beabsichtigte Maßnahmen nach Absatz 1 jederzeit zurückziehen. Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf auferlegte Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob deren Änderung oder Aufhebung angesichts der sich wandelnden Umstände angemessen wäre. Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>Abs. 4 Die Bundesnetzagentur legt in dem Verfahren nach Absatz 2 die Entgelte für die Zugangsgewährung</p>	<p>Verkabelung soll aus dem Gesetzesteil zu Wegerechten und Mitnutzung bzw. Zugang nunmehr in den Gesetzesteil zur Marktregulierung verschoben werden, da es sich in der Sache um eine „symmetrische“, d. h. marktmachtunabhängige, Regulierungsverpflichtung handele. Der BREKO erachtet diese regelungssystematische Zuordnung für zutreffend.</p> <p>§ 22b TKG-E belässt es jedoch nicht hierbei, sondern sieht vor, dass der nach wie vor – in Abs. 1 – vorgesehene gesetzliche Zugangsanspruch um einen Entscheidungsvorbehalt zugunsten der Bundesnetzagentur – in Abs. 2 – ergänzt wird. Damit soll der Begründung des Entwurfs zufolge eine „höhere Konformität mit den insoweit geltenden europarechtlichen Vorgaben“ erreicht werden. Der BREKO erachtet es im Sinne der erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit für zwingend erforderlich, bei der Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens die unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Frage, ob dies der Fall ist oder nicht, lässt sich nach dem Dafürhalten des BREKO aber nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Das TKG ist entweder konform mit dem EU-Recht – oder eben nicht. So etwas wie eine „höhere Konformität“ erscheint ausgeschlossen bzw. legt eine Lesart nahe, wonach ein bestehender Verstoß lediglich abgemildert wird, aber als solcher fortbesteht. Eine derartige Vorgehensweise entspräche freilich nicht den Anforderungen an eine rechtssichere Umsetzung des EU-Rechts, die für einen investitionsfreundlichen Rechtsrahmen unverzichtbar ist. Nach Einschätzung des BREKO steht die nun vorgeschlagene Lösung tatsächlich nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK.</p>
--	--	---

<p>entscheidet in dem Verfahren nach Absatz 2 durch Allgemeinverfügung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens.</p> <p>Abs. 6 Ist kein Verfahren nach Absatz 5 erforderlich, entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Verfahren nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten, so fern das Verfahren nur ein Gebäude betrifft. Andernfalls entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von sechs Monaten. § 149 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>Abs. 7 Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf die auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob diese angesichts veränderter Umstände zu ändern oder aufzuheben ist. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung fest, wobei besondere Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen sind. Weicht die Bundesnetzagentur von Satz 1 ab, ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen.</p> <p>Abs. 5 Für Entscheidungen im Verfahren nach Absatz 2 gelten die Verfahren des § 14 Absatz 2 bis 9 entsprechend. Diese sind innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang einzuleiten. Die Bundesnetzagentur entscheidet in dem Verfahren nach Absatz 2 durch Allgemeinverfügung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens.</p> <p>Abs. 6 Ist kein Verfahren nach Absatz 5 erforderlich, entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Verfahren nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten, so fern das Verfahren nur ein Gebäude betrifft. Andernfalls entscheidet die</p>	<p>Gesetzesunmittelbare Zugangsverpflichtung:</p> <p>Nach Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK können die nationalen Regulierungsbehörden im Falle der fehlenden Replizierbarkeit auf angemessenen Antrag Telekommunikationsnetzbetreiber und Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zu dem ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt außerhalb des Gebäudes verpflichtet, Zugang zu einer solchen Verkabelung oder Einrichtung zu gewähren. Indem § 22b Abs. 1 TKG-E die gesetzesunmittelbare Verpflichtung vorsieht, zumutbaren Zugangsansträgen stattzugeben, wird eine solche Zugangsverpflichtung bereits durch den Gesetzgeber auferlegt.</p> <p>Damit gelten die diesbezüglichen Bedenken zu § 22a TKG-E entsprechend auch hier: Der Gesetzgeber würde, erstens, in eine Befugnis eingreifen, die den nationalen Regulierungsbehörden unmittelbar aufgrund der Bestimmungen des unionalen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation zusteht. Hierbei würde, zweitens, die politische Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur gemäß Art. 8 EKEK unterlaufen. Schließlich würde die Zugangsverpflichtung, drittens, ohne Einbindung in den europäischen Regulierungsverbund gelten, obwohl dieser gerade auch für derartige Markteingriffe vorgesehen ist (Art. 61 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Art. 32, 33 EKEK). § 22b Abs. 1 TKG-E ist damit – offensichtlich – gemeinschaftsrechtswidrig.</p> <p>Hieran ändert sich nach Einschätzung des BREKO entgegen der Auffassung der Entwurfsbegründung auch nichts durch den in § 22b Abs. 2 TKG-E vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt der Bundesnetzagentur, der ihr die</p>
---	--	---

	<p>Bundesnetzagentur innerhalb von sechs Monaten. § 149 Absatz 5 gilt entsprechend. Abs. 7 Die Bundesnetzagentur prüft im Hinblick auf die auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Erlass, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob diese angesichts veränderter Umstände zu ändern oder aufzuheben ist. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Möglichkeit gibt, diese gesetzliche Verpflichtung zu konkretisieren, zu modifizieren und ganz oder teilweise auszusetzen.</p> <p>Das ergibt sich schon daraus, dass dieser Entscheidungsvorbehalt seinerseits unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Antrags steht („kann auf angemessenen Antrag“). Solange niemand einen solchen Antrag stellt, kann die Bundesnetzagentur von ihrem Entscheidungsvorbehalt keinen Gebrauch machen, bleibt es also bei der vom Gesetzgeber selbst auferlegten Zugangsverpflichtung.</p> <p>Aber auch ohne einen solchen Antragsvorbehalt wäre die vorgeschlagene „Default-Option“ nach Einschätzung des BREKO gemeinschaftsrechtswidrig. Jedenfalls bis zu einer Nutzung des Entscheidungsvorbehalts in Bezug auf <i>alle</i> von § 22b Abs. 1 TKG-E (bundesweit) erfassten Verkabelungen bliebe es bei der in § 22b Abs. 1 TKG-E vorgesehene gesetzlichen Zugangsverpflichtung. Diese verstößt aber, wie gezeigt, gegen Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK. Hinzu kommt, dass der Entscheidungsvorbehalt der Bundesnetzagentur seinerseits unter einem Vetovorbehalt zugunsten der Kommission steht (Art. 61 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 5 lit. c EKEK), da es sich um eine Maßnahme handelt, die unionsrechtlich unter Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK fällt. Sofern die Kommission ein Veto einlegt und die Bundesnetzagentur ihren Entwurf nicht abändert, sondern zurückzieht, bliebe es bei der (gemeinschaftsrechtswidrigen) gesetzlichen Zugangsverpflichtung.</p> <p>Vorgaben zur Entgeltregulierung in § 22b Abs. 4 TKG-E:</p> <p>Selbst wenn man § 22b Abs. 1 TKG-E streichen und den bisher in § 22b Abs. 2 TKG-E vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt zugunsten der Bundesnetzagentur in eine entsprechende Verpflichtungsbefugnis</p>
--	--	---

		<p>umwandeln würde, verstieße die weitere Ausgestaltung nach Auffassung des BREKO gegen EU-Recht. Das betrifft namentlich die in § 22b Abs. 4 TKG-E vorgesehene Regelung zur Festlegung der Entgelte für die Zugangsgewährung. Diese hat nach Satz 1 „<i>grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung</i>“ zu erfolgen. Eine Abweichung bleibt mit besonderer Begründung gemäß Satz 2 möglich. Hierin liegt eine unzulässige Vorsteuerung des in Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK vorgesehenen Ermessens der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt der nationale Gesetzgeber unionsrechtswidrig, wenn er die Entscheidung des Unionsgesetzgebers, die Entscheidung über das Ob und das Wie der Auferlegung regulatorischer Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörde überträgt, durch eine gesetzliche Regelung an sich zieht. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die nationale Regulierungsbehörde ausnahmsweise in bestimmten Fällen von dieser gesetzgeberischen Entscheidung abweichen kann. Ein Verstoß gegen die richtlinienrechtlich vorgesehene Einräumung eines Einzelfallermessens liegt daher auch dann vor, wenn der Regulierungsbehörde die Möglichkeit verbleibt, ausnahmsweise in atypischen Fallgestaltungen von den grundsätzlichen Vorgaben des Gesetzgebers abzuweichen.</p> <p>So verhält es sich im Falle von § 22b Abs. 4. Satz 1 TKG-E, der vorsieht, dass die Entgelte „grundsätzlich“ anhand des Maßstabs der Kostenorientierung festzulegen sind. Damit besteht zwar die Möglichkeit einer Abweichung von diesem Maßstab, aber ausdrücklich nur als Ausnahme von dem gesetzlich vorgegebenen Grundsatz. § 22b Abs. 4. TKG-E verstößt mit dieser normativen Steuerungsvorgabe in Form eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses gegen Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 EKEK, der die</p>
--	--	---

		<p>Entscheidung über die Ausgestaltung der Zugangsverpflichtung nämlich dem Ermessen der nationalen Regulierungsbehörden überantwortet.</p> <p>Lösungsvorschlag des BREKO:</p> <p>§ 22b TKG-E ist, wie dargestellt unter mehreren sachlichen Aspekten äußerst kritisch zu bewerten und zudem gemeinschaftsrechtswidrig und daher zu streichen. Aus den gleichen Gründen kann aber auch die bisherige Regelung in § 145 TKG nicht einfach beibehalten werden, weil faktisch dort ebenfalls ein gesetzlicher Zugangsanspruch normiert ist, Art. 61 Abs. 3 EKEK aber eine Entscheidungsbefugnis der nationalen Regulierungsbehörden vorsieht.</p> <p>Andererseits kann auf eine entsprechende Regelung nicht komplett verzichtet werden, da Art. 61 Abs. 3 EKEK vorsieht, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Zugang zu Verkabelungen in Gebäuden auferlegen <i>kann</i>. Eine entsprechende Ermächtigungsnorm müsste also in das TKG gleichwohl aufgenommen werden. Der BREKO sieht hier nur die Möglichkeit einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie.</p> <p>Die dadurch gewährleistete vollumfängliche Ermessensspielraum der nationalen Regulierungsbehörden (“kann...anordnen”), würde der Bundesnetzagentur grundsätzlich auch erlauben, im Einzelfall von der Auferlegung einer entsprechenden Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Verkabelungen abzusehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Zugangsanspruch zu Verkabelungen im Gebäude erhebliche Überbauanreize auf der Netzebene 3 schafft und damit die Geschäftspläne von Unternehmen, die die Netzebenen 3 und 4 betreiben, erheblich gefährden würde. An anderer Stelle im TKG ist für vergleichbare Konstellationen geregelt, dass die Auswirkungen eines</p>
--	--	--

		<p>Zugangs auf den Geschäftsplan des investierenden Unternehmens zu berücksichtigen sind (z.B. in § 149 Abs. 3 TKG, sinngemäß auch in § 143 Abs. 3 Nr. 4 TKG). Diesen Rechtsgedanken könnte die Bundesnetzagentur auch im Rahmen ihrer Ermessensausübung im Rahmen der richtlinienkonformen Umsetzung des Art. 61 Abs. 3 EKEK heranziehen und im Einzelfall einen Zugangsantrag ablehnen oder auf die Substitution durch einen Bitstromzugang hinwirken. Um die Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur im Rahmen ihres umfassenden Ermessens für alle Beteiligten vorhersehbar zu machen, wäre allerdings die Verabschiedung entsprechender Leitlinien durch die Bundesnetzagentur wünschenswert.</p>
<p>§ 25 Abs. 1 Nummern 4 bis 6 – Transparenzverpflichtung</p>		
<p>§ 25 Abs. 1 Nummer 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt: Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, alle für den Zugang benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere</p> <p>4. zu Netzmerkmalen,</p> <p>5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu</p>	<p><u>§ 25 Abs. 1 Nummer 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt und ergänzend nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 zwei weitere Sätze aufgenommen:</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, alle für den Zugang benötigten Informationen zu veröffentlichen, insbesondere</p> <p>4. zu Netzmerkmalen,</p>	<p>Der BREKO begrüßt die vorgeschlagene Regelung. Sie sollte aber um eine Pflicht zur Bereitstellung bestimmter, für eine erfolgreiche Migration notwendiger Daten, ergänzt werden.</p> <p>Die Verpflichtung der Telekom zur Kommunikation eines Abschalt- und Migrationsplans ist überfällig. Der BREKO begrüßt die Bedeutung, welche das BMDS der Beseitigung von Informationsasymmetrien beimisst und den Willen, auch hier zu handeln. Erforderlich ist eine Verpflichtung der Telekom zu einem konkreten und weitgehend verbindlichen Abschalt- und Migrationsplan, in dem die geplante zeitliche und mengenmäßige Abfolge der Abschaltung hinterlegt ist. Da seit der erstmaligen Adressierung der Migrationsthematik Ende</p>

<p>und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, sowie</p> <p>6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält.</p>	<p>5. zu Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen ändern, sowie</p> <p>6. zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden Migrationsplans, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geografischer Hinsicht sowie der nach § 34 Absatz 2 vorzulegenden Informationen enthält.</p> <p>Die im Zuge der Migration aufgrund einer Verpflichtung durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu liefernden Daten, sollen zudem die folgenden Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KVz- bzw. MSAN-Einzugsbereiche mit den jeweils zuzuordnenden Adressen • Grunddaten zu Adressen sowie den jeder Adresse 	<p>2021 in Kraft getretenen TKG und der Regulierungsverfügung 2022 nichts zur Herstellung der gebotenen Transparenz geschehen ist, muss die BNetzA jetzt die Telekom zur Vorlage eines aussagekräftigen Abschalt- und Migrationskonzepts mit einer klaren zeitlichen Vorgabe verpflichten.</p> <p>Der BREKO begrüßt, dass der Gesetzesvorschlag nicht nur den Punkt aufgreift, dass die BNetzA die Telekom zur Vorlage, sondern auch zur Erstellung eines Migrationsplans verpflichten kann.</p> <p>Darüber hinaus ist es für eine diskriminierungsfreie und reibungslose Migration erforderlich, dass die Telekom in einer direkt bei ihr - oder besser bei der BNetzA – zu führenden Datenbank folgende Daten zugänglich macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KVz- bzw. MSAN-Einzugsbereiche mit den jeweils zuzuordnenden Adressen • Grunddaten zu Adressen sowie den jeder Adresse zuzuordnenden Wirtschaftseinheiten. • Informationen zu allen Adressen mit noch aktiv genutzten (xDSL)-Kupfer-TAL-Anschlüssen. <p>Der Gesetzentwurf ist um diese Punkte zu ergänzen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Telekom die von ihr bereitzustellenden Daten zügig, in kurzen Intervallen und in der gebotenen Qualität verfügbar macht bzw. an die Bundesnetzagentur übermittelt. Nur auf diese Weise wird es den alternativen Glasfaserausbauern ermöglicht, ihre</p>
--	---	--

	<p style="color: red;">zuzuordnenden Wirtschaftseinheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressen mit noch aktiv genutzten (xDSL)-Kupfer-TAL-Anschlüssen <p>Soweit die Bundesnetzagentur das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zur Lieferung von Daten gemäß Nr. 6 Satz 2 verpflichtet, soll diese Verpflichtung eine Regelung zur regelmäßigen Aktualisierung der Daten in kurzen Intervallen enthalten.</p>	<p>Ausbauplanung hinreichend genau am abzuschaltenden Netz vornehmen zu können.</p> <p>Darüber hinaus sollten sich auch die alternativen Glasfaserausbauer verpflichten, Informationen zu neuen Ausbaugebieten zeitnah zu melden, damit die Bundesnetzagentur diese Gebiete in den Migrationsprozess aufnehmen kann.</p>
--	---	--

§ 34 Abs. 1 und 6 – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

<p>Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass die Interessen von anderen Unternehmen, die Netze mit sehr hoher Kapazität errichten, bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann im</p>	<p><u>Absatz 1 (neu):</u></p> <p style="color: red;">(1) Die Bundesnetzagentur legt nach Beteiligung der interessierten Parteien durch Allgemeinverfügung die Voraussetzungen fest, die für die Außerbetriebnahme eines Kupfernetzes in einem Abschaltgebiet erfüllt sein müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehören ein Mindestausbaugrad an</p>	<p>Der BREKO begrüßt grundsätzlich den Vorschlag in § 34 Abs. 6 TKG-E, hält diesen jedoch noch nicht für ausreichend, um für eine Beschleunigung des Übergangs von Kupfer auf Glasfasernetze zu sorgen und wirksame Investitionsanreize zu setzen. Daher macht der BREKO Vorschläge zur weiteren Konkretisierung der bestehenden Regelungen.</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>Der BREKO regt die Aufnahme eines neuen Absatz 1 an: Danach legt die Bundesnetzagentur die wesentlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Außerbetriebnahme des Kupfernetzes - möglichst mit</p>
---	---	---

<p>Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz mit sehr hoher Kapazität errichtet haben und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.</p>	<p>Erschließung durch ein Glasfaser-Zielnetz, die Kriterien, nach denen die vor Abschaltung des Kupfernetzes anzuschließenden Haushalte und Wirtschaftsstandorte zu bestimmen sind sowie Einzelheiten zu den alternativen Zugangsprodukten nach Absatz 5 Satz 2.</p> <p>Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.</p> <p>Absatz 6 (neu: Absatz 7): Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 sicher, dass die Interessen von anderen Unternehmen, die Netze mit sehr hoher Kapazität errichten, bei der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angemessen berücksichtigt werden. Sie kann berücksichtigt im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 insbesondere die Abschaltpraxis</p>	<p>ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor den ersten Abschaltanzeigen – in einem Abschaltgebiet fest. Hierzu gehören ein Mindestausbaugrad des Glasfaser-Zielnetzes zum Zeitpunkt der Einleitung des regulatorischen Verfahrens, die Kriterien, nach denen die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abschaltung des Kupfernetzes an das Glasfasernetz anzuschließenden Haushalts- und Wirtschaftsstandorte zu bestimmen sind, sowie die Einzelheiten zu den alternativen Zugangsprodukten zum Glasfaser-Zielnetz (bzw. ggf. mehreren Glasfaser-Zielnetzen im Abschaltgebiet).</p> <p>Die seitens des BREKO angeregte Regelung dient der frühzeitigen Herstellung der notwendigen Transparenz sowie Rechts- und Planungssicherheit im Migrationsprozess. Zudem werden durch die zu erlassende Allgemeinverfügung wesentliche regulatorische Rahmenbedingungen für Investitionen rechtssicher definiert, was wiederum entsprechende Investitionen anreizen dürfte. Eine solche Regelung ist auch nicht etwa deshalb verzichtbar, weil entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen für die Abschaltung ggf. bereits auf der europäischen Ebene geregelt werden. Zum einen wird der DNA-Prozess wahrscheinlich noch mindestens drei Jahre in Anspruch nehmen. In diesem Zeitraum kann es zu den ersten Abschaltverfahren kommen. Eine Transparenz schaffende Regelung ist zumindest für den Übergangszeitraum sinnvoll. Zum anderen wird sich der BREKO in Zusammenhang mit dem DNA für eine Öffnungsklausel einsetzen, um Ausgestaltungsspielräume der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) im Migrationsprozess zu schaffen.</p>
--	---	--

	<p>eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in Gebieten berücksichtigen, in denen andere Unternehmen ein Netz mit sehr hoher Kapazität errichtet haben und eine Migration zu diesem Netz zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sichergestellt ist.</p>	<p>Drittens wäre eine entsprechende Regelung auch eine gute Grundlage zur Bestimmung der Position der Bundesrepublik im weiteren DNA-Prozess (BMDS sowie BNetzA im Rahmen von BEREC).</p> <p>Zu Abs. 6:</p> <p>Die in § 34 Abs.6 TKG-E neu geschaffene Regelung wird durch den BREKO unterstützt. Der BREKO spricht sich allerdings dafür aus, die Formulierung <i>“kann...berücksichtigen”</i> durch die Formulierung <i>“berücksichtigt”</i> zu ersetzen, da der Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur im Begriff <i>“berücksichtigt”</i> bereits vollständig gewahrt ist. Sie wird dadurch in ihrer Entscheidung in keiner Weise festgelegt.</p> <p>Sicherung eines diskriminierungsfreien Migrationsprozesses:</p> <p>Die Regelung ist erforderlich, da die Bundesnetzagentur dadurch in die Lage versetzt wird, einer möglichen strategischen Antragspraxis der Telekom wirksam zu begegnen. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die Telekom Abschaltanzeigen einseitig nur für eigene Glasfaserausbaugebiete stellt und vergleichbar ausgebaute Gebiete der Wettbewerber nicht berücksichtigt, kann sie im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Abschaltanträge der Telekom ablehnen und die Vorleistungsverpflichtungen des marktmächtigen Unternehmens im Kupfernetz beibehalten.</p> <p>Vereinbarkeit mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen:</p> <p>Die vorgesehene Regelung in § 34 Abs. 6 TKG-E ist mit Art. 81 EKEK sowie der Europäischen Grundrechte-Charta (GRC) vereinbar. Zu diesem</p>
--	--	--

		<p>Ergebnis kommt ein vom BREKO beauftragtes Gutachten von Prof. Dr. Jürgen Kühling.¹ Nach den Feststellungen von Prof. Dr. Kühling steht der offene Wortlaut des Art. 81 EKEK der Einführung einer Regelung zur diskriminierungsfreien Abschaltung jedenfalls nicht entgegen. Eine entsprechende Regelung zur Sicherung der Diskriminierungsfreiheit liegt bei Heranziehung der genetischen, systematischen und teleologischen Auslegungsregeln zu Art. 81 EKEK sogar nah, solange die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Ermessensausübung nicht gehindert ist, auch alle weiteren Regulierungsziele zu berücksichtigen.</p> <p>Dieses Ergebnis wird auch durch Ziffer 79 der Kommissionsempfehlung zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität vom 6. Februar 2024 gestützt. Danach sollen die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) dafür sorgen, dass der Prozess der Außerbetriebnahme nicht zu einem diskriminierenden Verhalten führt. Dies betrifft insbesondere <i>“auch Unterschiede, die nicht auf der Grundlage objektiver Kriterien in Bezug auf den Zeitpunkt der Außerbetriebnahme zwischen Gebieten, in denen das VHC-Netz von dem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im herkömmlichen Netz eingeführt wurde, und Gebieten, in denen das VHC-Netz von einem anderen Betreiber eingeführt wurde, gerechtfertigt sind”</i>.</p> <p>Die Sicherung der Diskriminierungsfreiheit und der Schutz des Wettbewerbs im Rahmen des Abschaltprozesses sind damit in den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen schon angelegt. Damit ergibt sich eine <i>“Berücksichtigungsnotwendigkeit dieses Aspekts im Rahmen der regulatorischen Begleitung entsprechender Abschaltungen</i></p>
--	--	---

¹ <https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2026/03/Rechtsgutachten-Prof.-Dr.-Kuehling-Verfassungs-und-europarechtlicher-Rahmen-fuer-einen-diskriminierungsfreien-und-regelbasierten-Uebergang-von-Kupfer-auf-Glasfaser.pdf>.

		<p><i>durch die nationale Regulierungsbehörde gerade aus den unionsrechtlichen Steuerungsvorgaben, die von der Bundesnetzagentur ohnehin bei ihrer Ermessensausübung beachtet werden müssen” (Kühling, S. 93).</i></p> <p>Es ist daher nicht schädlich, sondern dient im Gegenteil der Sicherung der im Gemeinschaftsrecht im Kontext der Kupfer-Glas-Migration intendierten Zielsetzungen, wenn der deutsche Gesetzgeber den Abwägungsbelang der Sicherung eines diskriminierungsfreien Migrationsprozesses in § 34 Abs. 6 TKG-E nochmals betont.²</p> <p>Mögliche gesetzgeberische Umsetzung des Vorschlags der Bundesnetzagentur zum regelbasierten Abschalt-verfahren:</p> <p>Im Rahmen ihres Regulierungskonzepts zur Kupfer-Glas-Migration erörtert die Bundesnetzagentur mehrere gesetzgeberische Optionen zur Ausgestaltung der Kupfer-Glas-Migration. Die Behörde hat dabei eine Präferenz für die Variante “Regelgebundenes Verfahren mit Initiativrecht”. Diese Variante wird - gegenüber den BNetzA-Vorschlag mit einigen Modifizierungen³) - als gesetzgeberisches Zielszenario auch seitens des BREKO befürwortet und ist in der Sache näher an dem im DNA-Entwurf befürworteten rein regelbasierten Verfahren orientiert.</p> <p>Unter der Prämisse, dass das politische Ziel des TKG-Änderungsgesetzes also insbesondere auch eine Beschleunigung der Kupfer-Glas-Migration und ein Aufholen im europäischen Vergleich beim Glasfaserausbau ist, sollte der</p>
--	--	--

² ebenso A. Neumann: “Gesetzgeberische Spielräume zur Ausgestaltung einer wettbewerbskonformen Kupfer-Glas-Migration”, 2024; S.33ff.), abrufbar unter: <https://brekoverband.de/2024/04/11/gesetzgeberische-spielraeume-zur-foerderung-einer-wettbewerbskonformen-kupfer-glasfaser-migration/>.

³ BREKO Stellungnahme zum Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur v. 16. März, S. 7f.

		<p>Gesetzesentwurf um einige Elemente ergänzt werden. Aus den Varianten 2 und 3 der Bundesnetzagentur und dem DNA ist die Einleitung des Verfahrens auch von Amts wegen durch die BNetzA geeignet und notwendig, ebenso wie die Mitwirkung des Glasfaser ausbauenden Unternehmens.</p> <p>Mit ihrer bisherigen Weigerung, eigene Vorschläge für einen geordneten Übergang von Kupfer auf Glasfaser machen, unterscheidet sich die Telekom von den anderen Incumbents in Europa. Art. 81 EKEK hat aber den Fall, dass ein Incumbent keinerlei Anstalten macht, die Kupfer-Glas-Migration einzuleiten, erkennbar nicht bedacht. Insofern stellt sich die Frage, ob Art. 81 EKEK eine Regelungslücke enthält. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dem Initiativrecht der Telekom ein Co-Initiativrecht der BNetzA zur Seite zu stellen.</p> <p>Eine gesetzgeberische Umsetzung dieser Variante könnte durch die Ergänzung eines weiteren Satzes in Absatz 1 bzw. Absatz 2 (neu) erfolgen. Der Absatz würde dann wie folgt lauten:</p> <p><i>(1)(2) Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, Teile seines Telekommunikationsnetzes außer Betrieb zu nehmen oder durch neue Infrastrukturen zu ersetzen und wird infolgedessen das Angebot eines nach § 26 auferlegten Zugangsproduktes unmöglich, muss es dies der Bundesnetzagentur rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor Beginn der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung anzeigen. Die Bundesnetzagentur kann das Verfahren zur Außerbetriebnahme eines Kupfernetzes von Infrastrukturen auch von Amts wegen einleiten. Sie hat das marktmächtige</i></p>
--	--	--

		<i>Unternehmen sowie betroffene Zielnetzbetreiber anzuhören und gibt ihnen Gelegenheit zur Vorlage von Informationen nach Absatz 3, Nr. 1 bis 3.</i>
§ 46 Abs. 1a TKG neu – Nachträgliche Missbrauchsprüfung		
Keine Regelung im TKG-Änderungsgesetz	<p><u>Es ist ein zusätzlicher § 46 Abs. 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:</u></p> <p><i>Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.</i></p>	Die Ergänzung stellt sicher, dass Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der Bundesnetzagentur veranlassen können und auf Antrag beizuladen sind. Wettbewerber erhalten so förmliche Beteiligungsrechte und somit Klagerechte gegen Verfügungen im Zusammenhang mit § 46 TKG. Damit werden die Wettbewerber dem regulierten Unternehmen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes gleichgestellt.
§ 46 Abs. 5 – Nachträgliche Missbrauchsprüfung		
<p>Abs. 5</p> <p>Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, so ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im</p>	<p><u>Abs.5</u></p> <p><i>Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4</i> <i>oder g</i>Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, so ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung</p>	Durch die vorgesehene Änderung entsteht eine Regelungslücke für den Fall, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht keinen Vorschlag vorlegt. Diese Lücke ist zu schließen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Werden von der Bundesnetzagentur für missbräuchlich befundene Entgelte untersagt, so hat das betroffene Unternehmen einen Monat Zeit zu Vorlage neuer Entgelte. Kommt die Bundesnetzagentur erneut zu dem Ergebnis, dass die Entgelte ungenügend sind, ordnet sie gem. § 46 Abs. 5 TKG S. 1 TKG-E Entgelte an, welche den Maßstäben des § 37 TKG genügen. Nach der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 TKG ist dies auch der Fall,

<p>Fall eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet die Bundesnetzagentur zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.</p>	<p>nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet die Bundesnetzagentur zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.</p>	<p>wenn das betroffene Unternehmen nicht innerhalb der Monatsfrist nach Abs. 4 neue Entgelte vorlegt. In dem im Referentenentwurf angepassten Abs. 5 S. 1 fällt diese Alternative nun ersatzlos weg. Ein derartiger Wortlaut würde erhebliche Rechtsunsicherheit im Fall nicht oder nicht fristgemäß vorgelegter Entgelte bedeuten. Der Vorleistungsmarkt würde sich einem Vakuum ausgesetzt sehen und Vorleistungsnachfrager hätten keine Anhaltspunkte zur eigenen Preissetzung. Daher muss § 46 Abs. 5 S.1 Alt.1 TKG auch in einer aktualisierten Variante des Gesetzes Eingang finden.</p>
<p>§ 50 Abs. 5 – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht</p>		
<p>Abs. 5</p> <p>Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Bundesnetzagentur auch einen Missbrauch nach Absatz 1 feststellen, nachdem dieser beendet ist. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Folgen dieses Missbrauchs zu beseitigen oder einen künftigen Missbrauch zu verhindern.</p>	<p><u>Keine Änderung</u></p>	<p>Der BREKO begrüßt die gesetzliche Erweiterung auf missbräuchliches Verhalten, das bereits beendet ist. Die nachträgliche Änderung oder Korrektur eines missbräuchlichen Verhaltens darf der Eröffnung eines Missbrauchsverfahrens sowie der Feststellung eines zuvor verwirklichten Missbrauchstatbestandes nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist allein, ob die der Bundesnetzagentur vorliegenden Tatsachen die Annahme eines Missbrauchs rechtfertigen. Eine bloße Verhaltensanpassung im Nachhinein darf nicht dazu führen, regulatorischen Konsequenzen zu entgehen.</p> <p>Eine Feststellung eines bereits beendeten Missbrauchs schafft Rechtsklarheit und setzt Präzedenz für vergleichbare Fälle, wirkt abschreckend gegenüber künftigen Missbrauchsfällen und kann zudem Grundlage für Sanktionen wie Bußgelder oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sein.</p>

		<p>Abschreckend gegenüber künftigen Missbrauchsfällen wirkt die Feststellung allerdings nur dann, wenn die Bundesnetzagentur auch Maßnahmen dagegen anordnen kann, um künftige vergleichbare Fälle verhindern und die Folgen des Missbrauchs zu beseitigen.</p> <p>An dieser Stelle ist auch ein Hinweis auf den Abschlussbericht der Bundesnetzagentur zur Monitoringstelle Doppelausbau angezeigt. Die Behörde hatte im Bericht selbst festgestellt, dass im Fall 7 die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gerechtfertigt gewesen wäre. Es wurde dennoch auf eine Einleitung verzichtet, da das marktmächtige Unternehmen zwischenzeitlich sein Verhalten angepasst habe. Unter der im Referentenentwurf vorgeschlagenen neuen Rechtslage hätte die Bundesnetzagentur nicht nur ein Missbrauchsverfahren einleiten können, sondern auch Maßnahmen anordnen können die Folgen des Missbrauchs zu beseitigen und künftigen Missbrauch zu verhindern. Insofern ist die Gesetzesänderung keine Theoretische sondern praxisrelevant.</p>
<p>§ 52 Abs. 1 – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung</p>		
<p>Abs. 1 Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug</p>	<p>Abs. 1 Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz</p>	<p>Der BREKO spricht sich für eine Streichung von § 52 Abs. 1 TKG-E aus. Die Änderung in § 52 Abs. 1 TKG-E würde zu erheblichen bürokratischen Aufwänden führen und darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen darstellen. Mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung, Bürokratie konsequent abzubauen und erst recht keine zusätzliche Bürokratie in Form einer Regelung aufzubauen, die keinerlei Mehrwert bietet, die Unternehmen aber zusätzlich belastet, sollte von der Ergänzung abgesehen werden.</p>

<p>zu veröffentlichen. Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen.</p>	<p>4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen</p>	
<p>§ 59 – Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme</p>		
	<p>In § 59 Abs. 4 wird der bestehende S. 4 ersetzt: Sie sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt, sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche</p>	<p>Die im Referentenentwurf vorgesehenen Korrekturen in § 59 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 TKG-E sind zu begrüßen. Sie beseitigen Verweisfehler und tragen zu einer besseren Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben bei. Die Gelegenheit sollte jedoch genutzt werden, § 59 TKG vollständig an Art. 106 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EKEK) anzupassen. Die unionsrechtlich vorgegebene One-Stop-Shop-Logik des Anbieterwechsels wurde in das geltende Recht bislang nicht vollständig überführt. Zwar übernimmt § 59 Abs. 1 TKG-E den Grundsatz, dass der Anbieterwechsel unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt. Es fehlt jedoch</p>

	<p>Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch. Der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter endet automatisch nach Abschluss des Wechsels, es sei denn, der Endnutzer verlangt ausdrücklich eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.</p>	<p>weiterhin an der ausdrücklichen Umsetzung von Art. 106 Abs. 6 Satz 3 EKEK, wonach der Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter automatisch nach Abschluss des Wechsels endet. Gemeint ist damit der Abschluss des Wechsels zum vereinbarten Termin.</p> <p>Gerade diese gesetzliche Automatik ist für einen unionsrechtskonformen, endnutzerfreundlichen und wettbewerblich wirksamen Wechselprozess zentral. Sie stellt sicher, dass der Anbieterwechsel tatsächlich über eine einzige Anlaufstelle beim aufnehmenden Anbieter durchgeführt werden kann und nicht zusätzlich von einer gesonderten Kündigungserklärung des Endnutzers gegenüber dem abgebenden Anbieter abhängt. Nach der derzeitigen Marktpraxis besteht diese zusätzliche Kündigungshürde jedoch fort. Im Mobilfunk muss der Endnutzer seine Kündigung weiterhin selbst an den abgebenden Anbieter übermitteln. Auch im Festnetz ist nach wie vor eine Kündigungserklärung erforderlich, wobei die elektronische Portierungsanfrage des aufnehmenden Anbieters zwar als Kündigungserklärung gilt, aber der abgebende Anbieter verlangen kann, dass ihm die Endnutzelerklärung, die dem aufnehmenden Anbieter vorzuliegen hat, dennoch übermittelt wird. Durch das Kündigungserfordernis bleiben unnötige Wechselhürden sowie unnötige Übermittlungs- und Prozessschritte bestehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte in § 59 Abs. 1 TKG ein neuer Satz 4 eingefügt werden.</p> <p>Erst diese Ergänzung bewirkt die Vollharmonisierung des nationalen Rechts mit Art. 106 EKEK. Sie stärkt die Rechtssicherheit, baut Wechselhürden ab und vereinfacht den Anbieterwechsel in einer Weise, die dem unionsrechtlichen Leitbild eines One-Stop-Shop-Wechsels</p>
--	--	--

		<p>entspricht. Zugleich fördert sie wirksamen Wettbewerb auf Endkundenmärkten, weil Wechselprozesse einfacher, klarer und verlässlicher ausgestaltet werden. Art. 106 EKEK ist dabei inhaltlich zu reduzieren, damit Endnutzer den Vertrag mit dem abgebenden Anbieter fortsetzen können, wenn sie dies wünschen (vgl. § 119 Abs. 2 österreichisches TKG). Flankierend wäre § 59 Abs. 6 TKG im Hinblick auf das Ausnahmerecht der Portierung einer Rufnummer aus dem laufenden Vertrag entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 72 Absatz 2 und 6 – Glasfaserbereitstellungsentgelt</p>		
<p>Abs. 2 Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 720 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu 12 Jahren erhoben werden.</p> <p>Abs. 6 Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen</p>	<p>Abs. 2 Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 960 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu 16 Jahren erhoben werden.</p>	<p>Der BREKO bewertet es positiv, dass das BMDs eine Optimierung der Regelungen des bisher in der Praxis noch zu wenig genutzten Glasfaserbereitstellungsentgeltes (GFBE) vornehmen möchte. Das GFBE kann bei entsprechend praxistauglicher Ausgestaltung ein wichtiges Instrument sein, um Anreize für einen schnelleren Glasfaserausbau der Netzebene 4 zu leisten. Allerdings bleibt die vorgeschlagene Erhöhung der Gesamtkosten auf maximal 720 EUR (brutto) je Wohneinheit hinter den Erwartungen an eine wirksame Erhöhung, die die tatsächlichen Kosten des NE4-Ausbaus angemessen berücksichtigt, zurück.</p> <p>Zu Recht ist die Bundesnetzagentur noch im Eckpunktepapier von einem Bedarf in Höhe von 960 EUR ausgegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein das GFBE nutzendes Unternehmen, die Investitionen nicht komplementär über regelmäßige Vorleistungsentgelte für den Zugang zu der mit Hilfe des GFBE errichteten Gebäudeinfrastruktur finanzieren darf. Der BREKO hält eine Erhöhung auf maximal umlagefähige Kosten von 960 EUR brutto für gerechtfertigt.</p>

<p>Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie zu den Glasfaserkabeln am Zugangspunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Gebäudeeigentümer. Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des physischen Zugangs nach Satz 1 von jedem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 60 Euro netto für durch diesen erstmals angeschlossene Wohn- oder Gewerbeeinheiten verlangen. Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.</p>		<p>Die als Ergänzung in Abs. 6 vorgeschlagene Möglichkeit der Erhebung von 60 Euro pro angeschlossenem Endnutzer für die Einrichtung des Netzzugangs sind grundsätzlich zu begrüßen. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, erachten wir eine Lösung über eine Pauschale für gerechtfertigt.</p> <p>Insgesamt ist für den Erfolg der Maßnahme entscheidend, das GFBE zu entbürokratisieren. Insofern ist es ein guter Schritt, den Nachweis der „aufwändigen Maßnahmen“ in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Nr. 4 zu streichen.</p> <p>Darüber hinaus wäre im Sinne einer unbürokratischen Handhabung zu überlegen, das GFBE als Pauschale abzurechnen und die Verweise auf die Kosten in § 72 Abs. 3 und Abs.4 Nr. 3 TKG zu streichen. In aller Regel werden die tatsächlichen Kosten des NE4-Ausbaus den Pauschalbetrag nicht unterschreiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Zugangsverpflichtung in § 72 Abs. 6 TKG wäre noch eine Klarstellung in § 2 Nr. 15 lit.c BetrKV sinnvoll. § 72 Abs. 6 TKG verpflichtet den Betreiber, der die Netzebene 4 mit Hilfe des GFBE errichtet, zur Gewährung eines offenen Zugangs zur passiven Gebäudeinfrastruktur sowie zu Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt. Diese Zugangsverpflichtung bedeutet allerdings nicht, dass eine Vielzahl anderer Anbieter diese auch nutzen. Vielmehr wird allenfalls ein weiterer Anbieter die Netzebene 3 bis zum Gebäude ausbauen und den angebotenen Zugang zur Gebäudeinfrastruktur nutzen. Selbst wenn der im Gebäude ausbauende Netzbetreiber oder der Zugangsnachfrager (freiwillig) „Open Access“ in Form eines Bitstromzugangs anbieten, bedeutet das nicht, dass alle anderen</p>
--	--	---

		<p>Unternehmen (oder auch alle „großen“ Anbieter) diese Möglichkeit auch nutzen. Ein Markt besteht immer aus zwei Seiten. Deshalb sollte die Voraussetzung zur Abrechenbarkeit des GFBE in § 2 Nr. 15 lit.c BetrKV so formuliert werden, dass <i>„seinen Anbieter von Telekommunikationsdiensten aus den Diensteanbietern frei auswählen kann, die über den Anschluss Telekommunikationsdienste anbieten“</i>.</p> <p>Die aktuelle, sehr weite Formulierung des § 2 Nr.15 lit.c BetrV - „.... wenn der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über seinen Anschluss frei wählen kann...“ weckt möglicherweise falsche Erwartungen bei den Mieterinnen und Mietern, die in Streitigkeiten zwischen Mietern und Eigentümern münden und damit die Bereitschaft der Eigentümerseite, das GFBE zu vereinbaren, beeinträchtigen können.</p>
--	--	---

§ 78 TKG – Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

<p>Abs. 2 Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an</p>	<p>Abs. 2 Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an</p>	<p>Die geopolitische Lage und die damit einhergehende deutlich verschärfte Gefahr für Angriff auf kritische Infrastrukturen erfordert eine Zeitenwende beim Umgang mit Infrastrukturdaten, insbesondere mit Blick auf deren Transparenz. Aus Sicht des BREKO würde die Realisierung einer zentralen Informationsstelle auch ohne eine zentrale Speicherung von Infrastrukturdaten funktionieren. Aus Sicht des BREKO sollten die kritischen und sensiblen Daten vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage bei den Dateninhabenden verbleiben, nicht</p>
---	--	--

<p>Behörden in seinem Geschäftsbereich oder Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.</p>	<p>Behörden in seinem Geschäftsbereich oder Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.</p>	<p>übermittelt werden, sondern lediglich über Schnittstellen angezeigt werden. Diese Lösung entspricht einem dezentralen Infrastrukturatlas.⁴</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Ende Januar beschlossenen Papiers des Koalitionsausschuss zum Schutz Kritischer Infrastrukturen durch angemessene Transparenzregeln geboten. So wurden Bund und Länder in dem Papier aufgefordert, die das öffentlich zugängliche Angebot von Geodaten zu kritischen Infrastrukturen und sonstige sicherheitsrelevante Informationen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten zu überprüfen und im Rahmen einer Interessenabwägung unter einer sicherheitspolitischen Betrachtung nach Möglichkeit einschränken, soweit dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sinnvoll und erforderlich ist. Diese Prüfung sollte auch mit Blick auf die Umsetzung des Gigabit-Grundbuchs in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern erfolgen.</p> <p>Um das mit dem Gigabit-Grundbuch verfolgte Ziel zu erreichen, ist es zunächst wichtig, eine konkrete zentrale Informationsstelle zu benennen. Der EKEK und auch der Entwurf des DNA sehen vor, dass dies in der Regel die nationale Regulierungsbehörde ist (vgl. Art. 22 EU 2018/1972 und Art. 183 COM(2026) 16 final).</p>
<p>Abs. 4</p> <p>(4) Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind,</p>	<p>Abs. 4</p> <p>(4) Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz</p>	<p>Die aktuelle sicherheitspolitische Lage zeigt die gestiegene Notwendigkeit des Schutzes Kritischer Infrastrukturen und insbesondere auch kritischer Infrastrukturdaten. Bestrebungen der Ausweitung der durch die Zentrale Informationsstelle bereitgestellten Informationen über Kritische</p>

⁴S. zum Konzept eines dezentralen Infrastrukturatlas: https://brekoverband.de/wp-content/uploads/2025/03/breko_strategiepapier_disa.pdf.

<p>1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher,</p> <p>2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und</p> <p>3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen.</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.</p>	<p>1 genannten Aufgaben erforderlich sind,</p> <p>1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher,</p> <p>2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und</p> <p>3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen.</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit. Sie hält dabei die Vorgaben des im Rahmen der Verordnung nach § 86 vorzulegenden Sicherheits- und Nutzungskonzeptes ein.</p>	<p>Infrastrukturen sind aus Gründen der Abwägung der vermeintlichen Vorteile der Transparenz gegen die Steigerung des Risikos für die Resilienz der oftmals Kritischen Infrastruktur kritisch zu bewerten. Es bedarf vielmehr einer deutlichen Reduzierung der zur Verfügung zu stellenden Informationen.</p> <p>Es sollte daher klargestellt werden, dass die zentrale Informationsstelle die Vorgaben des nach § 86 vorzulegenden Sicherheits- und Nutzungskonzeptes, welches im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 86 vorgelegt werden sollte, einhält. Hierbei sollten auch die betroffenen Unternehmen und deren Verbände aktiv einbezogen werden. Zudem sollte die Verordnung nach § 86 verpflichtend vorgelegt werden müssen, da Bestimmungen zur Nutzung und zum Schutz der kritischen Daten von essenzieller Bedeutung für den Schutz der kritischen Infrastrukturen im Ganzen sind.</p>
--	---	---

<p>§ 79 – Informationen über Infrastruktur</p>		
<p>Abs. 2 Netzbetreiber und öffentliche Stellen stellen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung neben den Mindestinformationen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren und Glasfaserleitungen bereit. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, stellen der zentralen Informationsstelle nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung Informationen zur öffentlichen Förderung physischer Infrastrukturen</p>	<p>Abs. 2 Netzbetreiber und öffentliche Stellen stellen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung neben den Mindestinformationen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren und Glasfaserleitungen bereit. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, stellen der zentralen Informationsstelle nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung Informationen zur öffentlichen Förderung physischer</p>	<p>Absatz 2 verlangt mit der Übermittlung von Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit von Leerrohren und Glasfaserleitungen über die Vorschriften des GIA hinausgehende Informationen von Netzbetreibern und öffentlichen Stellen. Entsprechende Informationen liegen nicht immer dem Netzbetreiber vor, sondern dem Eigentümer des Netzes, sofern beide, wie bspw. bei Betreibermodellen, voneinander abweichen. Sollte diese Vorschrift bestehen bleiben, muss der Adressatenkreis erweitert werden, um eine vollständige Aussagekraft zu erhalten. Grundsätzlich sollte jedoch dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen werden, indem detaillierte Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit über Kontaktpersonen des jeweils zuständigen Unternehmens anzufragen sind. Die entsprechende Auflistung von Kontaktinformationen einer Ansprechperson des Eigentümers oder Betreibers der Infrastruktur oder Bauarbeiten planenden Unternehmens genügen de facto für an der Mitnutzung passiver Infrastrukturen oder Koordinierung von Bauarbeiten interessierten Unternehmen, da zwecks Koordinierung jener Vorhaben</p>

<p>einschließlich Glasfaserleitungen bereit, soweit ihm diese durch den Netzbetreiber übermittelt worden sind.</p>	<p>Infrastrukturen einschließlich Glasfaserleitungen bereit, soweit ihm diese durch den Netzbetreiber übermittelt worden sind.</p>	<p>ohnehin Kontakt zum zuständigen Unternehmen aufgenommen werden muss.</p> <p>Die Eigentümer oder Betreiber der nutzbaren Infrastruktur geben auf Nachfrage freiwillig diese Informationen an interessierte Nachfrager und halten dabei hohe Sicherheitsstandards ein. Die direkte Kontaktaufnahme ist in der Praxis ohnehin immer erforderlich, da die direkt übermittelten Daten konkreter und aktueller sind als die im Infrastrukturatlas hinterlegten Informationen. Der Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs bieten hier allenfalls einen geringen Vorteil einer Vorabrecherche.</p> <p>Dies würde zudem der Praxiserfahrung, dass detailliert bereitgestellt Informationen weitgehend ungenutzt bleiben, Rechnung tragen.</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene In-formationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene In-formationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 	<p>Die Ausnahme kritischer Anlagen bestimmten Datenlieferungspflichten ist zu begrüßen. Jedoch sollte die Ausnahme ebenfalls für Informationen über den Auslastungsgrad der physischen Infrastruktur nach Absatz 2 gelten.</p> <p>Zudem sollte die Qualifikation einer kritischen Anlage auf gesetzlicher Grundlage für als Rechtfertigung genügen und keinerlei zusätzlichen Nachweises einer besonderen Schutzbedürftigkeit erfordern. Vielmehr sollte eine besondere Schutzbedürftigkeit auch alleinstehend als Ausnahmegrund gelten. Ebenso sollte die Maßgeblichkeit für die Funktionsfähigkeit einer anderen kritischen Infrastruktur ebenso eine Ausnahme rechtfertigen, da bspw. bereits die Sabotage einer Anbindung eines 450-MHz-Mobilfunkmasts, welche wiederum für die krisensichere Kommunikation für Betreiber Kritischer Infrastrukturen gedacht sind, erheblichen Schaden erzeugen kann.</p>

<p>2. eine Einsichtnahme die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt oder</p> <p>3. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder physische Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.</p> <p>Soweit Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind und nachweislich besonders schutzbedürftig sind, sind diese von den Verpflichtungen des Artikel 4 Absatz 1, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen.</p>	<p>2. eine Einsichtnahme die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt oder</p> <p>3. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder physische Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.</p> <p>Soweit Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind, und nachweislich besonders schutzbedürftig sind, oder für die Funktionsfähigkeit einer Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, sind diese von den Verpflichtungen des Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen.</p>	
<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt über Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309</p>	<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt über Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309</p>	<p>Das derzeitige Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur ist mit Blick auf den Schutz der Daten des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs nicht ausreichend und nicht mehr zeitgemäß. Das derzeitige zweistufige Authentifizierungsverfahren zur Beantragung der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas kann in der Praxis ausgenutzt</p>

<p>hinaus auch den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten die Informationen nach Absatz 2 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen oder physische Infrastrukturen geschaffen werden sollen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netzbetreiber und 2. Auftragnehmer von Netzbetreibern. <p>§ 148 gilt entsprechend. Die zentrale In-formationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1. § 85 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>hinaus auch den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten die Informationen nach Absatz 2 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen oder physische Infrastrukturen geschaffen werden sollen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Netzbetreiber und 2. Auftragnehmer von Netzbetreibern. <p>§ 148 gilt entsprechend. Die zentrale Informationsstelle stellt zudem sicher, dass Informationen über Infrastruktur zusätzlich durch ein geeignetes Sicherheitskonzept in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgesichert werden. Die zentrale In-formationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1 und erteilt auf Anfrage der nach § 79 Abs. 4 Satz</p>	<p>werden und gefährdet den Schutz der Kritischen Infrastrukturen, deren Daten im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Trotz der Möglichkeit des Stellens einer Ausnahme von der Datenbereitstellung im Infrastrukturatlas nach § 79 Absatz 3 TKG-E, sind die Daten über Kritische Infrastruktur zunächst der Bundesnetzagentur zuzuliefern. Dies bietet erhebliche Angriffsfläche im Falle eines Cyberangriffes. Zudem genügt die Klassifizierung als Kritische Infrastruktur derzeit allein nicht, um eine Ausnahmegewährung nach § 79 Absatz 3 TKG-E erteilt zu bekommen.</p> <p>Ein ganzheitliches Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur bzgl. der insgesamt für das Gigabit-Grundbuch überlassenen Daten ist demnach dringend erforderlich. Der alleinige Verweis auf die Zweckgebundenheit und der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 148 TKG adressiert die Lücke nicht hinreichend. Bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes sollte sich an den Sicherheitsanforderungen orientiert werden, die die Bundesnetzagentur selbst für die Vorratsdatenspeicherung festgelegt hat.</p> <p>Die Aufnahme eines Erfordernisses zur Protokollierung der Einsichtnahmeanfragen ist zu begrüßen. Sie sollte dahingehend ergänzt werden, dass sie auf Anfrage den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten bereitgestellt werden kann.</p>
---	---	---

	<p>2 TKG am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Auskunft darüber. § 85 bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 80 – Informationen über Netzverfügbarkeit</p>		
<p>Abs. 2 Die Übersicht umfasst hinsichtlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markterkundungsverfahren und 2. den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit. 	<p>Abs. 2 Die Übersicht umfasst hinsichtlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markterkundungsverfahren und 2. den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit. 	<p>Um sicherzustellen, dass keine Informationen über Ausbauplanungen in die Öffentlichkeit gelangen, sollte § 80 Abs. 2 Ziffer 2 TKG-E derart angepasst werden, dass der Passus „Status der Realisierung“ gestrichen wird.</p>
<p>Abs. 3 Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung Informationen zu übermitteln, sind</p>	<p>Abs. 3 Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung Informationen zu übermitteln, sind</p>	<p>Um einen (versehentlichen) Überbau von Fördergebieten zu verhindern, ist eine frühzeitige Transparenz über das konkrete Förderprojekt wichtig. In diesem Kontext sollte eine Pflicht zur unverzüglichen Lieferung der Daten an die zentrale Informationsstelle aufgenommen werden. Die Verpflichtung sollte sich ausschließlich auf die Zuwendungsgeber beziehen.</p>

<p>1. Betreiber hinsichtlich der Informationen für die Übersicht nach Absatz 1 mit Ausnahme der Informationen zu öffentlich geförderten Netzen und</p> <p>2. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, hinsichtlich der Informationen für die Übersicht nach Absatz 2.</p>	<p>1. Betreiber hinsichtlich der Informationen für die Übersicht nach Absatz 1 mit Ausnahme der Informationen zu öffentlich geförderten Netzen und</p> <p>2. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, hinsichtlich der Informationen für die Übersicht nach Absatz 2.</p> <p>Zuwendungsgeber nach Nummer 2 sind dazu verpflichtet, Informationen unverzüglich, spätestens jedoch mit Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheid bereitzustellen.</p>	
<p>§ 82 TKG Änderungsgesetz – Information über Baustellen</p>		
<p>Abs. 2 Geplante Bauarbeiten sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mindestinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen, soweit</p>	<p>Abs. 2 Geplante Bauarbeiten sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mindestinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 ausgenommen, soweit</p>	<p>Die Betroffenheit von Teilen einer kritischen Anlage auf gesetzlicher Grundlage sollte als Rechtfertigung für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Mindestinformationen gem. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 genügen und keinerlei zusätzlichen Nachweises einer besonderen Schutzbedürftigkeit erfordern. Vielmehr sollte eine besondere Schutzbedürftigkeit auch allein stehend als Ausnahmegrund gelten. Ebenso sollte die Maßgeblichkeit für die</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, 2. sie nicht ganz oder teilweise öffentlich finanziert sind, 3. eine Gefahr aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen besteht, 4. Teile einer kritischen Anlage, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Anlage maßgeblich sind oder 5. die nationale Sicherheit betroffen ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, 2. sie nicht ganz oder teilweise öffentlich finanziert sind, 3. eine Gefahr aufgrund einer Verschlechterung der Bausubstanz von Bauwerken und zugehörigen Anlagen besteht, 4. Teile einer kritischen Anlage, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig, oder-und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Anlage maßgeblich sind oder 5. die nationale Sicherheit betroffen ist. 	<p>Funktionsfähigkeit einer anderen kritischen Infrastruktur ebenso eine Ausnahme rechtfertigen, da bspw. bereits die Sabotage einer Anbindung eines 450-MHz-Mobilfunkmasts, welche wiederum für die krisensichere Kommunikation für Betreiber Kritischer Infrastrukturen gedacht sind, erheblichen Schaden erzeugen kann.</p>
§ 84 TKG Änderungsgesetz – Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit		
<p><u>Abs. 1</u> Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke weist die zentrale Informationsstelle des Bundes geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete aus, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten</p>	<p><u>Abs. 1</u> Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke weist die zentrale Informationsstelle des Bundes geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete aus, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten</p>	<p>§ 84 wurde nahezu unverändert übernommen. Er trägt Artikel 21 EU 2018/1972 Rechnung, passt aber weder zu der in Deutschland bestehenden Förderpraxis, die auf Markterkundungsverfahren aufbaut, noch zu der Neuregelung in § 80 Abs. 2. Um zu vermeiden, dass mit § 84 eine in dieser Form nicht anwendbare Regelung im TKG verbleibt, schlagen wir vor, die Vorschrift in Anlehnung an die Potenzialanalyse auszugestalten.</p>

Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

Abs. 2

Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes für allgemeine Planungs- und Förderzwecke geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des

Informationen **oder auf Basis einer modellhaften Analyse** festgestellt wird, dass ~~während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken in absehbarer Zeit,~~

1. kein Unternehmen **und keine öffentliche Stelle** ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut **oder auszubauen plant** und
2. keine **bedeutsame** Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten **geplant zu erwarten** ist.

Abs. 2

Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes für allgemeine Planungs- und Förderzwecke geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen **oder auf Basis einer modellhaften Analyse**

<p>Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder 2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist. <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.</p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, so kann</p>	<p>festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken in absehbarer Zeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder 4. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant zu erwarten ist. <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.</p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß</p>	
---	---	--

<p>die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder 2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen. <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,</p> <p>3. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <p>4. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80</p>	
---	---	--

<p>Abs. 4 Maßnahmen nach Absatz 3 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.</p>	<p>und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p> <p><u>Abs. 4</u> Maßnahmen nach Absatz 3 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.</p> <p>(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1</p>	
--	---	--

	<p>ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden;</p> <p>1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <p>2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen</p>	
--	---	--

	<p>Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p> <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.</p>	
--	--	--

§ 85 TKG Änderungsgesetz – Bereitstellung von Informationen an öffentliche Stellen

Abs. 1

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den öffentlichen Stellen sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,

1. soweit dies für allgemeine Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und
2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten In-formationen gemäß § 148 sicherzustellen.

Abs. 1

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den öffentlichen Stellen sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,

1. soweit dies für allgemeine Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und
2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen, sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten In-formationen gemäß § 148 sicherzustellen.

Analog zu den ergänzenden Vorschlägen zu § 79 TKG-E sollten auch öffentliche Stellen nachweisen, dass Informationen über Infrastruktur zusätzlich durch ein geeignetes und zeitgemäßes Sicherheitskonzept gesichert werden.

	<p>Die anfragende Stelle stellt zudem sicher, dass Informationen über Infrastruktur zusätzlich durch ein geeignetes Sicherheitskonzept in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgesichert werden.</p>	
<p>§ 103 Abs. 3-5 (soll mit dem Gesetzentwurf gestrichen werden)</p>		
	<p><u>Wiederaufnahme von § 103 Abs. 3-5 TKG</u></p>	<p>Der BREKO bewertet die Streichung - trotz des gewünschten Bürokratieabbaus - vor allem aufgrund der 2025 ergangenen erstmaligen Verlängerungsentscheidung als nachteilig, da durch den Wegfall insbesondere der Mobilfunkausbau bei der erstmaligen Verlängerungsentscheidung nicht nachvollziehbar untersucht werden kann.</p>
<p>§ 127 – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</p>		
<p><u>Abs. 3</u> Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p>	<p><u>Abs. 3</u> Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:</p>	<p>Der BREKO begrüßt konkrete Maßnahmen, die Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Wichtig dabei ist es, die gesetzlichen Normen so auszugestalten, dass sie in der behördlichen Praxis anwendbar und zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren führen.</p> <p>Zu Abs. 3 S. 1: Die in Abs. 3 S. 1 vorgesehene Verkürzung der Frist im Rahmen der Zustimmungsfiktion ist sinnvoll und praktisch durch die</p>

<p>1. den Legeort, 2. die Mindestüberdeckung, 3. das Legeverfahren sowie 4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.</p> <p>Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der Träger der Wegebausträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die</p>	<p>1. den Legeort, 2. die Legetiefe, 3. das bzw. die zum Einsatz kommenden Legeverfahren sowie 4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme. Ein Antrag, der die genannten Mindestkriterien erfüllt, gilt als vollständig im Sinne dieses Absatzes.</p> <p>Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach</p>	<p>Wegebausträger umsetzbar, da der Zeitraum mit zwei Monaten angemessen ist.</p> <p>Zu Abs. 3 S. 2: Der BREKO begrüßt, dass die Mindestkriterien für einen Antrag konkretisiert werden. Allerdings sollte bei den Ziffern 2. und 3., 4 Anpassungen erfolgen. Es sollte der Begriff „Legetiefe“ verwendet werden (s. zur Begründung bereits oben zu § 126). Da in der Regel in einem Ausbauprojekt mehr als ein Legeverfahren eingesetzt wird, sollte die Formulierung unter Ziffer 3 offener gefasst werden. Ziffer 4 sollte entweder gestrichen oder mindestens konkretisiert werden. Es bleibt unklar, welche Folgen ein späterer Bau- und Realisierungszeitpunkt hat. Ist in diesem Fall ein neuer Antrag notwendig?</p> <p>Der Gesetzgeber gibt aktuell nicht eindeutig vor, dass die Erfüllung der Mindestkriterien gleichbedeutend mit einem „vollständigen“ Antrag sind. Da es in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen zwischen Wegebausträger und Telekommunikationsunternehmen kommt, ob ein Antrag vollständig ist oder nicht, sollte im Gesetz ein Zusatz aufgenommen werden, der klarstellt, dass bei der Erfüllung der Mindestkriterien ein vollständiger Antrag vorliegt. Damit wäre den Parteien klar, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen die Frist zu laufen beginnt.</p> <p>Zudem wäre es äußerst hilfreich, wenn es zumindest auf Ebene eines Bundeslandes, bestenfalls für das Bundesgebiet einen einheitlichen Antrag geben würde. Dies würde sowohl die Wegebausträger als auch die Telekommunikationsunternehmen entlasten.</p>
---	---	--

<p>Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der Träger der Wegebauast dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antrag-steller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 in Textform schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Zu Abs. 3 S. 3 Der BREKO begrüßt die Verkürzung der Frist auf zwei Wochen.</p> <p>Zu Abs. 3 S. 4 Die Verlängerung der Zustimmungsfrist von § 127 Abs. 3 S. 1 auf zwei Monate ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Vielmehr bedarf es eines Gleichlaufs mit der Fristverkürzung in S. 2., weil diese ansonsten praktisch leerlaufen würde. In der Praxis nutzen Wegebauastträger die Möglichkeit der Fristverlängerung in vielen Fällen erst mit Ablauf der Verlängerungsmöglichkeit.</p> <p>Zu Abs. 3 S. 5 Satz 5 sollte aus systematischen Gründen mit Satz 6 getauscht werden. Satz 6 bezieht sich auf die Möglichkeit des Wegebauastträgers gemäß Satz 4, die Bearbeitungsfrist um zwei Monate zu verlängern. Er sollte daher mit Satz 5 in der Reihenfolge getauscht werden. Für die Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion sollte Textform ausreichen. Dies wäre auch systematisch logisch, da auch in S. 2 Textform ausreichend ist. Es bleibt unklar, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Wegebauastträger der Pflicht nicht nachkommt.</p>
<p><u>Abs. 4</u> Eine nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1309 genehmigungsfreie bauliche</p>	<p><u>Abs. 4</u> Eine nach Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1309</p>	<p>Der BREKO unterstützt die Definition genehmigungsfreier Bauarbeiten. Diese können insbesondere bei der Beschleunigung des Ausbaus von Homes Passed zu Homes Connected und im Rahmen der Nachverdichtung von Ausbaugebieten zu einer Vereinfachung des Ausbaus führen.</p>

<p>Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. <p>Der Träger der Wegebauast kann nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen definieren.</p> <p>Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebauast mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss neben den Informationen nach Artikel 9</p>	<p>genehmigungsfreie bauliche Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 2510 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder 2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Verkehrswegen im Sinne von § 125 Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt. <p>Der Träger der Wegebauast kann nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen definieren.</p> <p>Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebauast mindestens 5 Tage einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss neben den Informationen nach</p>	<p>Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung (noch) nicht geeignet, um für die erhoffte Beschleunigung zu sorgen.</p> <p>Die in Abs. 4 S. 3 genannte Vorankündigungsfrist von einem Monat ist deutlich zu lang bemessen und würde die mit der Regelung intendierte Vereinfachung praktisch ins Leere laufen lassen. Die Frist ist auf 5 Tage zu verkürzen. Zudem sollten die Längenangaben nochmals überprüft und angemessen erweitert werden. Dies gilt insbesondere für die Länge des Hausstichs.</p> <p>Zudem sollten die Ausnahmen klarer gefasst werden. Wir schlagen dazu die Streichung des unbestimmten Begriffs „Straßenausstattung“ vor, da darunter unzählige Ausnahmen subsumiert werden können, die dem Ziel der Regelung widersprechen.</p> <p>Zudem sollte sich die Regelung an § 125 orientieren und daher für alle Verkehrswege gelten.</p> <p>Die Regelung in Abs. 4 S. 5 wonach der Wegebauastträger auf das Genehmigungsverfahren verweisen darf ist deutlich zu weitgehend und wird in der Praxis voraussichtlich dazu führen, dass das Verfahren nach Abs. 4 ausgehebelt wird. S. 5 ist daher zu streichen.</p>
---	--	---

<p>Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur Mindestüberdeckung und zum Legeverfahren enthalten. Abweichend von Satz 1 kann der zuständige Träger der Wegebaulast den Anzeigenden auch bei geringfügigen baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats nach Anzeige der baulichen Maßnahme auf-fordern, einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 besteht. Soweit Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen.</p>	<p>Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur LegetiefeMindestüberdeckung und zum Legeverfahren enthalten. Abweichend von Satz 1 kann der zuständige Träger der Wegebaulast den Anzeigenden auch bei geringfügigen baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats nach Anzeige der baulichen Maßnahme auf-fordern, einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 besteht. Soweit Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen.</p>	
<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Wegebaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der</p>	<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Wegebaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen</p>	<p>Der BREKO schlägt im Kontext des Vorschlags zur Neuregelung des § 126 eine Streichung von Abs. 7 vor.</p>

<p>Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Satz 1 ist auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	<p>dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Satz 1 ist auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	
<p>Abs. 8 TKG Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebauast üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine</p>	<p>Abs. 8 TKG Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; zulässig sind folgende Nebenbestimmungen (konkret zulässige Nebenbestimmungen ergänzen) die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebauast üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach</p>	<p>Zu Abs. 8 S. 1, Hs. 2: Der BREKO begrüßt, dass eine Klarstellung zu zulässigen Nebenbestimmungen erfolgen soll. In der Praxis ist die Diskussion über zulässige Nebenbestimmungen eine de Kernursachen für Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung „<i>Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie</i>“ lässt aber weiter völlig offen, welche Vorgaben genau damit gemeint sind. In der Praxis führt das oft dazu, dass Wegebauastträger Vorgaben machen, die anderen Normen in §§ 125-135 TKG widersprechen bzw. die bereits durch die Rechtsprechung als unzulässig eingestuft wurden. Es bedarf einer Konkretisierung der Norm, die Rechtsklarheit schafft welche Nebenbestimmungen konkret zulässig sind. Der BREKO hatte dazu bereits vor Längerem eine Übersicht zu zulässigen und unzulässigen Nebenbestimmungen erstellt und dem BMDS sowie den zuständigen Fachministerien in den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden</p>

<p>gemeinsame Übergabe nach Abschluss der Arbeiten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 sowie für Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen und der Träger der Wegebauast von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Träger der Wegebauast für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind.</p>	<p>geographischen Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme sowie eine gemeinsame Übergabe nach Abschluss der Arbeiten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 sowie für Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen und der Träger der Wegebauast von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der Mindestüberdeckung nach Absatz 7 Satz 1 oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers</p>	<p>versandt. Sollte eine gesetzliche Klarstellung nicht möglich sein, sollte zu dieser Norm eine Handreichung für die Wegebauastträger erstellt werden, in dem die zulässigen Nebenbestimmungen abschließend aufgeführt werden.</p> <p>Zu Abs. 8 S. 3 Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Sicherheitsleistungen nicht pauschal z.B. zur Abgeltung von Bauschäden gefordert werden dürfen, sondern nur dann gefordert werden dürfen, wenn der Wegebauastträger einen begründeten Verdacht hat, dass der Antragssteller konkret insolvenzgefährdet ist. Ansonsten liegt eine Redundanz zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die BNetzA vor, die im Rahmen der Wegerechtserteilung erfolgt. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Sicherheitsleistung analog Zeitraum der Gewährleistungsfrist zeitlich zu befristen ist und die Kommunen die Kosten tragen.</p> <p>Auf Basis der vorgeschlagenen Formulierung im Gesetzentwurf könnten Wegebauastträger pauschal Sicherheitsleistungen in signifikanter Höhe als Absicherung gegen Bauschäden fordern, solange sie als Verwendungszweck den Insolvenzfall des Antragstellers angeben. Im Ergebnis würde die BNetzA-Nutzungsberechtigung ad absurdum geführt, der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht mehr stattfinden und der geförderte Ausbau signifikant teurer werden.</p>
--	---	---

	<p>gegenüber dem Träger der Wegebaulast für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind, wobei die Sicherheitsleistung auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren zu beschränken ist und die Träger der Wegebaulast die Kosten dafür tragen. Der Träger der Wegebaulast, der die Zustimmung im Sinne von S.6 von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen möchte, ist verpflichtet einen Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller konkret insolvenzgefährdet ist.</p>	
<p>§ 127a – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</p>		
<p>Abs. 1 Abweichend von § 127 Absatz 1 ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nur eine Anzeige bei dem Träger der Wegebaulast erforderlich, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die schriftliche oder elektronische Anzeige nach Absatz 2 mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn beim 	<p>Abs. 1 Abweichend von § 127 Absatz 1 ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nur eine Anzeige bei dem Träger der Wegebaulast erforderlich, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die schriftliche oder elektronische Anzeige nach Absatz 2 mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn in 	<p>Der BREKO begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Anzeigeverfahrens zur Vereinfachung Beschleunigung. Ziel muss es sein, dass damit sowohl die Träger der Wegebaulast als auch die Antragsteller entlastet werden und der Ausbau schneller und planbarer als bisher erfolgen kann.</p> <p>Damit das Anzeigeverfahren zu einer Vereinfachung und Beschleunigung führt, muss die konkrete Ausgestaltung auch mit Blick auf diese Ziele erfolgen.</p>

<p>zuständigen Träger der Wegebaulast zugegangen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen die bauliche Maßnahme ausführt und dieses in der Anzeige benannt wird, 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll. <p>Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist.</p>	<p>Textform beim zuständigen Träger der Wegebaulast zugegangen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die geplante bauliche Maßnahme sechs Monate nicht überschreitet, 3. ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen die bauliche Maßnahme ausführt und dieses in der Anzeige benannt wird, 4. keine Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte von der baulichen Maßnahme betroffen sind und keine Verlegung oberirdischer Leitungen erfolgen soll. <p>Der Träger der Wegebaulast hat dem Anzeigenden innerhalb von 14 Tageneines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebaulast die Bauausführung innerhalb von 14 Tagen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende</p>	<p>Zudem muss auch die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO deutlich beschleunigt werden damit die Regelung in § 127a TKG-E eine positive Wirkung in der Praxis entfalten kann.</p> <p>Zu Abs. 1 S. 1 Nr. 1 So ist die Frist in Abs. 1 deutlich zu verkürzen. Nach der derzeitigen Logik sind es 2 Monate bis zum Baubeginn. Das ist deutlich zu lang und ist angemessen zu reduzieren. Für die Anzeige sollte zudem Textform ausreichen.</p> <p>Zu Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Es bleibt unklar, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die bauliche Maßnahme die geplante Dauer von maximal 6 Monate überschreiten sollte. Ist dann die Baumaßnahme zu stoppen oder ist dann ein Zustimmungsantrag nach § 127 TKG gestellt werden oder wird das Verfahren dann automatisch in ein Zustimmungsverfahren überführt?</p> <p>Zu Abs 1 S. 1 Nr. 4 Die Begrifflichkeiten Straßenausstattung oder ähnliche Objekte ist auch hier (wie auch in § 127 Abs. 4 TKG-E) zu streichen, da viel zu unbestimmt. Wird „Straßenausstattung“ weit ausgelegt, bleibt vom Anzeigeverfahren nicht viel übrig: Kreuzungen, Fahrbahnränder, Einbauten können aus dem Anwendungsbereich entfallen.</p> <p>Zu Abs. 1 S. 2 Die Frist für die Bestätigung muss gleichlaufend mit der Frist in Abs. 1 S. 1 sein. Damit das Anzeigeverfahren praktische Vorteile gegenüber dem Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG entfalten kann, ist die Frist auf 14 Tage zu verkürzen.</p>
---	---	--

	<p>Mängel aufweist. Offensichtliche und schwerwiegende Mängel in diesem Sinne sind das Nichteinhalten der Mindestkriterien gem. § 127 Abs. 3 TKG sowie die Nichtberücksichtigung von Gegebenheiten vor Ort, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen.“</p>	<p>Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO innerhalb dieses Zeitraums erteilt wird. Der BREKO spricht sich dafür aus, dass es dazu einer entsprechenden Anpassung bedarf, die diesen Gleichlauf sicherstellt, weil ansonsten das Zustimmungsverfahren leerlaufen würde.</p> <p>Die Begrifflichkeiten „offensichtliche und schwerwiegende Mängel“ sind auslegungsbedürftig und werden in der Praxis zu Auseinandersetzungen zwischen dem Träger der Wegebaukosten und dem Antragsteller führen. Träger der Wegebaukosten können die offene Formulierung nutzen, um den Ausbau zu untersagen. Der Antragsteller wird dagegen klagen. Grund: Beide Parteien haben eine grundsätzlich unterschiedliche Auffassung davon, was „offensichtliche und schwerwiegende Mängel“ sind:</p> <p>Um diese Streitigkeiten zu vermeiden, sollte nach Abs. 2 S. 2 ein S. 3 ergänzt werden.</p>
<p>Abs. 2 Die Anzeige für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien muss die Mindestangaben des § 127 Absatz 3 Satz 2 enthalten. § 127 Absatz 7 gilt entsprechend.</p>		<p>Sinnvollerweise wird hier auf die Anforderungen in § 127 Abs. 3 TKG-E verwiesen.</p>
<p>Abs. 3 Zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage von drei aktuellen</p>	<p>Abs. 3 Zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage von drei aktuellen</p>	<p>Für einen erfolgreichen Glasfaserausbau in einer Kommune ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem ausbauenden TKU und den kommunalen Behörden ein zentraler Baustein. Insofern bedarf es</p>

<p>Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauast, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.</p>	<p>Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauast, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.</p>	<p>Regelungen, die die Interessen beider Seiten angemessen berücksichtigen und zu einem fairen Interessenausgleich führen.</p> <p>Die Zuverlässigkeit und Fachkunde bei Telekommunikationsunternehmen als Partner der Kommunen wird bereits durch § 125 Abs. 3 TKG attestiert. Eine erneute Überprüfung durch die Kommunen bedeutet aus Sicht der TKU Bürokratiezuwachs statt Bürokratieabbau. Weiterhin ist die Haftung der TKU für ihre Maßnahmen auch gesichert, da sie alles ordnungsgemäß wiederherstellen müssen. Es ist zudem fraglich, ob Kommunen die Zuverlässigkeit tatsächlich attestieren. Es besteht jedenfalls aus der Norm heraus kein Anspruch aus Ausstellung entsprechender Bescheinigungen. Damit besteht die Gefahr, dass am Ende nur die genehmigungsfreien Bauarbeiten nach § 127 Abs. 4 TKG-E oder der Antrag nach § 127 Abs. 3 TKG übrigbleiben.</p> <p>Auf der anderen Seite ist der Einwand, dass eine positive Bescheinigung für eine Baufirma keine abschließende Bescheinigung darüber ist, ob das eingesetzte Personal entsprechend arbeitet auch nicht von ohne weiteres von der Hand zu weisen.</p> <p>Da die Vorgaben in Abs. 3 nicht zu überbordender zusätzlicher Bürokratie führen dürfen, gleichfalls aber auch die Bauqualität insgesamt gewährleistet werden muss, erscheint die Idee der Vorlage der von drei Referenzen als nicht abwegig. Im weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens sollten Branche, Bund-, Länder und Kommunen an einer für alle Beteiligten tragfähigen Lösung arbeiten, die die Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigt, um gemeinsam den Ausbau zu beschleunigen.</p>
---	---	---

<p>Abs. 4 Der Träger der Wegebauast hat dem bauausführenden Unternehmen auf Verlangen die fachkundige und zuverlässige Ausführung von baulichen Maßnahmen zur Verlegung von öffentlichen Versorgungsnetzen innerhalb eines Monats nach deren Abschluss zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird nicht für Baumaßnahmen ausgestellt, die als geringfügige Baumaßnahmen nach § 127 Absatz 4 durchgeführt worden sind. Der Träger der Wegebauast kann die Bescheinigung zurücknehmen und deren weitere Verwendung untersagen, wenn nachträglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die bauliche Maßnahme in erheblichem Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat.</p>	<p>Abs. 4 Der Träger der Wegebauast hat dem bauausführenden Unternehmen auf Verlangen die fachkundige und zuverlässige Ausführung von baulichen Maßnahmen zur Verlegung von öffentlichen Versorgungsnetzen innerhalb eines Monats nach deren Abschluss zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird nicht für Baumaßnahmen ausgestellt, die als geringfügige Baumaßnahmen nach § 127 Absatz 4 durchgeführt worden sind. Der Träger der Wegebauast kann die Bescheinigung zurücknehmen und deren weitere Verwendung untersagen, wenn nachträglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die bauliche Maßnahme in erheblichem Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat. den Eingang einer Fertigstellungsanzeige für eine oder mehrere bauliche Maßnahmen innerhalb eines Monats zu bescheinigen, sofern der Antragssteller in dieser</p>	<p>Der Vorschlag in Abs. 4 verkennt die Rechtsbeziehungen gemäß TKG: Der Wegebauastträger ist nicht Auftraggeber des Bauunternehmens. Es ist daher nicht Aufgabe des Wegebauastträgers die Qualität der Bauausführung zu prüfen. Die Möglichkeit, diese Bescheinigung jederzeit widerrufen zu können, macht sie auch als „Qualitätssiegel“ wertlos. Im Ergebnis entsteht ein bürokratisches Ritual, das Konflikte eher anheizt, als sie zu befrieden.</p> <p>Stattdessen wäre es sinnvoll, wenn der Antragssteller explizit ein Anrecht darauf hat, nach Abschluss seiner Arbeiten in einem Bauabschnitt eine Bestätigung im Sinne einer Kenntnisanahme des Wegebauastträgers zu erhalten. Dies wäre für beide Seiten insbesondere deswegen wichtig, weil dann Klarheit darüber herrschen würde, wann die Verjährungsfristen gem. § 135 TKG für besagten Bauabschnitt beginnen.</p>
--	--	---

	<p>Fertigstellungsanzeige bestätigt, dass die baulichen Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik gem. § 126 TKG durchgeführt wurden und zu welchem Datum sie abgeschlossen wurden. Für die Bestätigung des Trägers der Wegebauast genügt Textform.“</p>	
<p>Abs. 5 Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder können für Verkehrswege in Verwaltung der Länder und Kommunen sowie das Bundesministerium für Verkehr für Verkehrswege in seiner Zuständigkeit eine Allgemeinverfügung mit dem nach § 127 Absatz 8 zulässigen Regelungsinhalt erlassen, die bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im Anwendungsbereich des § 127a zu beachten ist.</p>	<p>Abs. 5 Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder können für Verkehrswege in Verwaltung der Länder und Kommunen sowie das Bundesministerium für Verkehr für Verkehrswege in seiner Zuständigkeit eine Allgemeinverfügung mit dem nach § 127 Absatz 8 zulässigen Regelungsinhalt erlassen, die bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im Anwendungsbereich des § 127a zu beachten ist.</p>	<p>Absatz 5 sollte gestrichen werden. Die Vorschrift schafft zusätzliche Bürokratie, ohne dass daraus in der Praxis ein Vorteil erwachsen würde. Die Regelungen für den Glasfaserausbau sind in einem Bundesgesetz geregelt, ohne dass es weitere Detail-Regelungen auf Länderebene gibt.</p> <p>Der jetzige Absatz 5 wird zu Allgemeinverfügungen auf Länderebene führen, jeweils mit bis zu drei unterschiedlichen Anforderungskatalogen (je nach Verteilung der Baulast in den einzelnen Ländern, z.B. Hessen: kommunale Straßen vs. alle anderen = 2 Ebenen; Sachsen: kommunale vs. Kreis- vs. Staatsstraßen = 3 Ebenen). Übersetzt heißt das: Bis zu 16 Allgemeinverfügungen mit bis zu 32 bis 48 unterschiedlichen Regelungen. Das Ergebnis wäre ein nicht zu rechtfertigende zusätzliche Bürokratie.</p> <p>Zudem würde dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen auslösen, wenn einzelne Allgemeinverfügungen Regelungen treffen, die aus Sicht einzelner Antragssteller nicht zulässig gem. § 127 Abs. 8 bzw. § 127 a TKG sind.</p>

§ 138 – Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen

<p><u>Abs.1.:</u></p> <p>Der Antrag auf Zugang zu physischen Infrastrukturen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 muss über die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 hinaus folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine detaillierte Beschreibung des Projektes und 2. die Angabe des Gebietes, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll. <p><u>Abs. 2</u></p> <p><u>2) Der nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 zur Zugangsgewährung Verpflichtete unterbreitet dem Antragssteller innerhalb von einem Monat nach Antragsingang ein Angebot über Zugang zu den physischen</u></p>	<p><u>Abs.1:</u></p> <p>Der Antrag auf Zugang zu physischen Infrastrukturen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 muss über die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 hinaus folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine detaillierte Beschreibung des Projektes und 2.die Angabe des Gebietes inklusive möglicher Kopplungspunkte, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll. <p>Der Antrag bedarf der Textform.</p> <p>Der Antrag auf Zugang zu physischen Infrastrukturen kann mit dem Informationsantrag</p>	<p>Zu Abs. 1</p> <p>Die Ergänzung in Abs. 1 erleichtert die Bearbeitung der Anträge. Das Gebiet wird häufig als gesamter Landkreis angegeben. Damit kann in der Praxis nicht gearbeitet werden. Mit der Änderung wird auch Rechtssicherheit geschaffen, mit Blick darauf wann ein vollständiger Antrag vorliegt. Es ist zudem eine Ergänzung zur Textform notwendig, weil ansonsten viele der gestellten Anträge als unzulässig abgewiesen, da sie die erforderliche Schriftform nicht erfüllen.</p> <p>Zu Abs. 2</p> <p>Hier sollte es zunächst ausreichen, dass ein Angebot mit einer Strecke und einem Preis unterbreitet wird. Nach den vorstehenden Anforderungen muss letztendlich ein Vertragsentwurf versandt werden. Das bindet bei den betroffenen Unternehmen viele Ressourcen. Zudem haben die Unternehmen nur einen Monat Zeit.</p>
--	--	--

<p><u>Infrastrukturen. Das Angebot hat insbesondere Folgendes zu enthalten:</u></p> <p><u>1.</u> <u>die Bedingungen für den Zugang, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen,</u></p> <p><u>2.</u> <u>die operative und organisatorische Umsetzung des Zugangs; die Umsetzung um-fasst die Art und Weise des Einbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt und den Zeitraum der Bauarbeiten,</u></p> <p><u>3.</u> <u>die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.</u></p> <p><u>Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der Netzkomponenten, zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.</u></p>	<p>nach § 136 Abs. 1 TKG verbunden werden.</p> <p>Abs. 2 Der nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 zur Zugangsgewährung Verpflichtete unterbreitet dem Antragssteller innerhalb von einem Monat nach Antragseingang ein Angebot über Zugang zu den physischen Infrastrukturen. Das Angebot hat insbesondere Folgendes zu enthalten:</p> <p>1. die Bedingungen für den Zugang, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen,</p> <p>2. die operative und organisatorische Umsetzung des Zugangs; die Umsetzung um-fasst die Art und</p>	
---	--	--

	<p>Weise des Einbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt und den Zeitraum der Bauarbeiten,</p> <p>3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.</p> <p>Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der Netzkomponenten, zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.</p>	
<p>§ 144 – Recht auf Vollausbau</p>		
<p><u>Abs. 1</u> Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne</p>	<p><u>Abs. 1</u> Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne</p>	<p>Der BREKO hat die bereits in den Eckpunkten des BMDS angesprochene Einführung eines Vollausbaurechts im Gebäude im Grundsatz befürwortet. Auch wenn die Kooperation mit den Gebäudeeigentümern über den Abschluss entsprechender Gestattungsverträge in vielen Fällen funktioniert und auch zukünftig die vorrangige Lösung sein sollte, bleibt der Zugang teilweise auch schwierig. Das betrifft nicht nur Fälle, in denen Gebäudeeigentümer den Ausbau eines Glasfasernetzes im Gebäude verweigern, sondern auch Fälle, in denen sie den Glasfaserausbau im</p>

<p>physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder innerhalb von 20 Monaten anschließen wird. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu nutzen, so weit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit zum Netzabschluss erforderlich, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss</p>	<p>physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz hat, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber das Gebäude an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder innerhalb von 24 Monaten anschließen wird. Weitere Voraussetzungen für das Vollausbaurecht sind der Nachweis mindestens einer Endkundenbeziehung des Netzbetreibers oder eines seiner Vorleistungspartner sowie das Angebot eines angemessenen offenen Netzzugangs. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu</p>	<p>Gebäude gerne vereinbaren würden, sich aber durch – rechtlich fragwürdige - Exklusivvereinbarungen, z.B. mit großen Kabelnetzbetreibern, an der Erteilung einer weiteren Gestattung gehindert sehen. Für diese Fälle besteht zwar nach § 145 Abs.1 TKG derzeit ein Recht zum Glasfaserausbau einzelner Wohneinheiten, für die eine Kundenbeziehung vorliegt. Allerdings ist ein sukzessiver Ausbau einzelner Wohneinheiten unökonomisch und ineffizient. Insofern ist ein konditioniertes und an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpftes Vollausbaurecht eine gute und pragmatische Lösung der adressierten Problematik.</p> <p>Die erforderlichen Bedingungen zielen auf einen sachgerechten und fairen Ausgleich der Interessen der Betreiber, die das Gebäude möglichst zeitnah erschließen möchten, mit den Interessen der Unternehmen ab, deren Ausbauplanungen für das betreffende Gebäude sich bereits so verfestigt haben, dass ein Ausbau innerhalb einer angemessenen Frist sichergestellt ist.</p> <p>Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die Interessen der Wohnungswirtschaft, die ihre Gebäude ggf. auch selbst mit Glasfaser ausbauen bzw. sich den Glasfaser ausbauenden Betreiber selbst aussuchen können möchte, und nicht zuletzt der Mieterinnen und Mieter, zu deren Gunsten eine große Anbietervielfalt sicherzustellen ist.</p> <p>Der Interessenausgleich zwischen dem Schutz einer gesicherten Ausbauplanung gegen einen Überbau und der Nutzung des Vollausbaurechts sowie den Interessen der Wohnungswirtschaft ist vor allem über ausgewogene Fristen zu Bestandsschutz und Ausbaupflichtung vorzunehmen.</p>
---	---	--

<p>aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.</p>	<p>nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit zum Netzabschluss erforderlich, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.</p>	<p>Ursprünglich hatte der BREKO eine längere Frist (36 Monate) für die Realisierung der bereits hinreichend (z.B. durch einen Vertrag oder Vorvertrag oder einen LOI mit dem Eigentümer oder eine nachgewiesene konkrete Finanz- und Ausbauplanung) verfestigten Ausbauplanung vorgeschlagen. Im Sinne eines fairen Ausgleichs zwischen dem Schutzbedürfnis des Betreibers, dessen Ausbauplanung sich hinreichend perpetuiert hat und dem Betreiber, der das Gebäude mittels des Vollausbaurechts erschließen will, erscheint die im Referentenentwurf angenommene Frist von 24 Monaten grundsätzlich als angemessen.</p> <p>Allerdings muss diese Frist symmetrisch auch für die Betreiber, die nach §144 Abs. 1 TKG-E ausbauen wollen, gelten. Das bedeutet, dass die Frist zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz (Netzebene 3) und zum Ausbau der gebäudeinternen Infrastruktur durch den das Vollausbaurecht nutzenden Betreiber in Absatz 3 auf 24 Monate auszuweiten wären. Damit würden für die vollständige Erschließung des Gebäudes mit Glasfaser sowohl für den Betreiber, der das Vollausbaurecht nutzt (Abs. 1 und 3) als auch für den Eigenausbau durch den Gebäudeeigentümer (bzw. ein von ihm beauftragtes TK-Unternehmen) die gleichen Fristen (24 Monate) gelten, wobei die Zeit bis zur Abstimmung des Leitungsweges nicht angerechnet würde.</p> <p>Offenbar liegt den unterschiedlichen Fristen für einen Ausbau durch ein TK-Unternehmen nach Absatz 1 und dem Ausbau durch die Wohnungswirtschaft bzw. ein von ihr beauftragtes TK-Unternehmen nach Absatz 2 die Annahme zugrunde, dass das TK-Unternehmen nach Absatz 1 die Zeit bis zum Ablauf der Erklärungsfrist des Gebäudeeigentümers bzw.</p>
---	---	---

		<p>der Abstimmung des Leitungsweges für Planungen und Vorarbeiten nutzen könnte. Das ist aber nicht der Fall. Die Planung und Vorbereitung des Ausbaus im Gebäude kann erst mit der Festlegung des Leitungsweges sinnvoll einsetzen. Insofern sind die TK-Unternehmen, die vom Vollausbaurecht Gebrauch machen (Abs. 1) in keiner anderen Situation als die Gebäudeeigentümer bzw. die von diesen beauftragten TK-Unternehmen im Fall des Eigenausbaus (Abs. 2).</p> <p>Es wäre ggf. zu überlegen, ob ausnahmsweise für Rahmenvereinbarungen, die eine Mehrzahl an Liegenschaften einer Wohnungswirtschaft innerhalb eines abgegrenzten Gebietes mit einer größeren Gesamtmenge an Wohneinheiten umfassen, die nicht alle innerhalb von 24 Monaten ausgebaut bzw. innerhalb von 20 Monaten mit einer Netzebene 3 angebunden werden können, nicht eine längere Schutzfrist (also z.B. die ursprünglich vom BREKO angeregten 36 Monate) aufgenommen werden sollte.</p> <p>Neben einer angemessenen Frist zum Schutz hinreichend verfestigter Ausbauplanungen hatte der BREKO die Einführung eines Vollausbaurechts mit weiteren Bedingungen verbunden, die zum Teil (technische Standards) in § 145 des TKG-Referentenentwurfs berücksichtigt sind.</p> <p>Keine Berücksichtigung gefunden haben allerdings der notwendige Endkundenbezug zum Gebäude und die Forderung nach Gewährung eines offenen Netzzugangs. Der offenen Netzzugang muss dabei nicht regulatorisch indiziert sein. Die insoweit oben zu §§ 22a und 22b TKG des Referentenentwurfs geäußerten gravierenden Bedenken zur Gemeinschaftsrechtskonformität einer Ausweitung regulatorisch</p>
--	--	---

		<p>(öffentlich-rechtlich) vorgegebener Zugangsverpflichtungen würden auch hier zumindest diskutiert werden müssen.</p> <p>Der (gemeinschaftsrechtswidrige) Zugangsanspruch nach § 22b TKG-E kann hier nicht helfen, zumal er nur auf den Zugang zur Gebäudeverkabelung gerichtet ist, der offene Netzzugang aber auch in Form eines Bitstromzugangs gewährt werden kann (und in der Regel auch auf dieser Ebene nachgefragt wird). Ein bitstrombasierter offener Netzzugang hat gegenüber dem Zugang zu Fasern den erheblichen Vorteil, dass er zu einer größeren Anbietervielfalt im Gebäude zugunsten der Mieterinnen und Mieter führt und dies deutlich schneller als über einen Zugang zu passiven Komponenten. Gerade die größere Dienste- und Anbietervielfalt ist aber das Ziel Forderung eines offenen Netzzugangs in Zusammenhang mit der Einführung eines Vollausbaurechts.</p> <p>Allerdings handelt es sich beim Vollausbaurecht der Sache nach um eine zivilrechtliche Duldungsverpflichtung. Die Open-Access-Klausel wäre daher so zu fassen, dass der Gebäudeeigentümer bei Fehlen der Zusage eines angemessenen offenen Netzzugangs durch den Betreiber die Möglichkeit hätte, die Duldung ggf. zu verweigern. Angemessen wäre dabei ein "Open Access", der sich an den Marktstandards orientiert.</p> <p>Andererseits kann die Anforderung nicht so verstanden werden, dass den Mieterinnen und Mietern die volle Auswahl aller am Markt verfügbaren Anbieter offenstehen muss. Der Netzbetreiber kann es nicht beeinflussen, wenn bestimmte Unternehmen aus strategischen oder sonstigen Erwägungen den von ihm angebotenen Zugang nicht nutzen (ein Aspekt unter dem auch die Formulierung in § 2 Nr.15 c BetriebskostenVO noch</p>
--	--	--

		<p>einmal konkretisiert bzw. angepasst werden müsste, s.o. unter den Ausführungen zu § 72 TKG).</p> <p>“Open Access” bedeutet im hier betrachteten Kontext (aber etwa auch bei der Regelung des Glasfaserbereitstellungsentgelts) daher, dass der vom Vollausbauerecht profitierende Betreiber allen Netzbetreibern und Diensteanbietern, die dies wünschen, einen angemessenen und diskriminierungsfreien, offenen Zugang anbietet und die Mieterinnen und Mieter zwischen den Anbietern wählen können, die diesen Zugang nutzen.</p> <p>Weitere Voraussetzung sollte der Nachweis einer (zumindest angebahnten) Endkundenbeziehung im Gebäude sein. Damit werden Geschäftsmodelle dritter Betreiber verhindert, die darauf abzielen, über das Vollausbauerecht isoliert die Netzebene 4 auszubauen, ohne den Mieterinnen und Mietern selbst Telekommunikationsdienste anzubieten. Diese Geschäftsmodelle zielen allein auf ein durch den Netzebene-3-Betreiber zu entrichtendes Zugangsentgelt - und somit auf eine “Mautstelle” auf der Netzebene 4 - ab und sollten durch das Vollausbauerecht nicht privilegiert werden.</p> <p>Schließlich ist noch zu überlegen, wie das Verhältnis zwischen dem Vollausbauerecht und dem aufgrund Art. 11 Abs. 4 GIA nach wie vor bestehenden Ausbaurecht für einzelne Wohneinheiten synchronisiert werden kann. Das Einzelausbauerecht ist dabei nach Art. 11 Abs. 4 GIA abhängig von der Zustimmung des <i>“Eigentümers und/oder des Teilnehmers”</i>. Sinnvoll erscheint, das Einzelausbauerecht nach Art 11 Abs. 4 GIA von der Zustimmung des Eigentümers abhängig zu machen, der ja auch der Duldungsverpflichtete nach dem Vollausbauerecht ist. Auf diese</p>
--	--	--

		Weise könnte ein Nebeneinander von Einzelausbaurecht nach GIA und Vollausbauerecht vermieden werden.
<p>Abs. 2 Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.</p>	<p>Abs. 2 Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder durch einen Dritten innerhalb von 24 Monaten errichtet und dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresses erklärt und dies vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zusichert.</p>	Die Regelung in Abs. 2 erscheint aus Sicht des BREKO praktikabel und angemessen.
<p>Abs.3: Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 2 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg zu erzielen. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der</p>	<p>Abs.3: Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 2 ab, hat er innerhalb von weiteren sechs Wochen mit dem Betreiber eine Begehung des Gebäudes zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine Einigung über den Leitungsweg zu erzielen. Der Betreiber hat die Betriebsbereitschaft der</p>	Die Begründung für die vom BREKO vorgeschlagene verlängerte Frist in Abs. 3 ergibt sich aus den Ausführungen zu Absatz 1.

<p>gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. Dies hat der Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zuzusichern.</p>	<p>gebäudeinternen Infrastruktur nach Absatz 1 innerhalb von 1824 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 herzustellen. Dies hat der Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zuzusichern.</p>	
<p>§ 145 – Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen</p>		
<p>Abs. 2 Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen sind so zu errichten, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Es sind vier Fasern vom Hausübergabepunkt bis zum physischen Abschluss der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung zu verlegen, von denen mindestens eine Faser durchgehend verbunden ist. Außerdem ist eine Dokumentation zu erstellen, die einen nachhaltigen Betrieb der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleistet. Von</p>	<p>Keine Änderungen</p>	<p>Der BREKO unterstützt den Vorschlag, die Mindestvorgaben gesetzlich zu verankern. Die vorgesehenen Mindestvorgaben entsprechen einem Branchenkonsens und sollten unverändert beibehalten werden.</p>

<p>Satz 1 und 2 kann abgewichen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine mit Blick auf die Möglichkeit des Zugangs zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur und Glasfaserverkabelung sowie der Versorgung der Endnutzer höherwertige Bauausführung gewählt wird, oder 2. soweit die Umsetzung der Vorgaben technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. <p>Die Dokumentation nach Satz 3 ist vom Eigentümer des Gebäudes sowie dem Betreiber der gebäudeinternen Netzinfrastruktur aufzubewahren.</p>		
<p>Abs. 3 Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen.</p>	<p>Abs. 3 Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen.</p>	<p>Der BREKO spricht sich für eine Streichung von Abs. 3 aus. Die vorgesehene Regelung ist viel zu offen formuliert und kann anerkannte Regeln der Technik aushebeln. Wenn überhaupt, könnte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Bundesnetzagentur in Bereichen Vorgaben erlassen darf, in denen entsprechende anerkannte Regeln der Technik bisher fehlen und eine Regelung nachweislich erforderlich ist.</p>

<p>Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen.</p>	<p>Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen.</p>	
<p>§ 203a – Veröffentlichung und Nutzung von Daten</p>		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, auch zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 203 Absatz 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweck-bestimmung nicht entgegen.</p>		<p>Der BREKO unterstützt die Gesetzesänderung in § 203a TKG-E. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die BNetzA aus einer Vielzahl von Anlässen umfangreiche Marktabfragen durch, was der Katalog von Regelbeispielen in § 203 Abs. 1 S.2 Nr. 1-9 TKG belegt. Die Vielzahl an Marktabfragen bindet erhebliche Ressourcen bei der BNetzA, vor allem aber bei den betroffenen Unternehmen. Da für verschiedene Sachverhalte zumindest in großen Teilen dieselben Daten erhoben werden, ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, aufgrund der die Behörde, die zu einem bestimmten Zweck erhobenen Daten auch in Zusammenhang mit anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erheben kann, sinnvoll. Dadurch wird die Arbeit der BNetzA effizienter und werden die Unternehmen entlastet. Die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA zur Nutzung der erhobenen Daten zu anderen gesetzlich legitimierten Zwecken als dem eigentlichen Abfragezweck, ist seitens des BREKO und seiner Mitgliedsunternehmen mit der klaren Erwartung verbunden, dass die BNetzA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und Zahl und Umfang der Marktabfragen deutlich sinken.</p>

Abs. 2

Die Bundesnetzagentur kann die aufgrund eines Auskunftsverlangens erhaltenen Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder auf sonstige Weise anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung und kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. §

<p>12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 208a TKG-E – Information der Öffentlichkeit</p>		
<p>Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internet-seite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem festgestellten Verstoß und dabei rechtswidrig genutzten Rufnummern</p>	<p>Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internet-seite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem festgestellten Verstoß und dabei rechtswidrig genutzten</p>	<p>208a TKG-E sollte gestrichen werden, da er verfassungsrechtlich nicht tragbar ist. Die BNetzA könnte durch die neue Vorschrift eine Vielzahl an Unternehmen an den Pranger stellen, ohne, dass eine Entscheidung tatsächlich bestandskräftig ist. Dies verstößt gegen das Grundrecht des Schutzes der Berufsausübungsfreiheit und der Unternehmenspersönlichkeit. Im TK-NABEG-Verfahren wurde bereits auf die damals erfolgte Rechtsprechung zugunsten der anprangernden Behörde Bezug genommen (u. a. BVerfG 1 BvR 558/91; Rechtswidrige BNetzA-Berichterstattung über ein Callcenter). Diese Vorgehensweise führte und wird zu erheblichen Reputationsschäden und Vermögensnachteilen von Unternehmen führen.</p>

<p>sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen enthalten. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein.“</p>	<p>Rufnummern sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen enthalten. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein.“</p>	
<p>§ 209 Abs. 5 – Entscheidungen der Bundesnetzagentur</p>		
<p>Abs. 5 „Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen</p>	<p>Abs. 5 „Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen</p>	<p>Wir halten den neu eingefügten § 209 Abs. 5 TKG-E für rechtlich überflüssig und zur Bestätigung eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verwaltungshandelns insgesamt benachteiligend. § 209 Abs. 5 TKG-E sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Sämtliche Voraussetzungen für einen allgemeinen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind bereits umfangreich im IFG abschließend geregelt. Einer vermeintlichen fach-gesetzlichen Spezialregelung, die die Grundsätze des IFG außer Kraft setzt, bedarf es nicht und schadet dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit an rechtmäßigen und nachvollziehbar durchgeführten Verwaltungsverfahren.</p> <p>Nicht nur, dass für die Begründung des IFG-Ausschlusses ohne nähere Ausführungen ausschließlich die Begründung für ein vollkommen anderes Gesetz (EnWG) mit anderer Grundlage und Ausrichtung herangezogen wird. Vielmehr hat vor allem die rechtswidrige Präsidentenkammerentscheidung vom 26.11.2018 zur Vergabe von</p>

<p>des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“</p>	<p>des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“</p>	<p>Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz (VG Köln, Urteile vom 26.04.2024, Az. 1 K 8531/18 und 1 K 1281/22) gezeigt, dass nur mithilfe eines wirksamen IFG-Verfahrens Missstände bei der Entscheidungsfindung aufgezeigt werden können, um nicht nur die grundrechtliche geschützte Position von Verfahrensbeteiligten als auch nur mittelbar Betroffenen zu gewährleisten.</p>
--	---	---

Weiterer Regelungsbedarf im Telekommunikationsgesetz aus Sicht des BREKO

§ 14 TKG – Verfahren der Regulierungsverfügung		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor.</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um einen Monat verlängern.</p>	<p>Die Regelfrist von 6 Monaten hat sich nicht bewährt. In der Praxis zeigt sich, dass die bisherige Regelfrist oft um ein Vielfaches überschritten wird. Als Beispiel sei das – zugegebenermaßen komplexe – Verfahren BK3-19/020 (Regulierungsverfügung auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH) angeführt, das am Mai 2019 eröffnet und mit Beschluss vom 21.07.2022 beendet wurde. Aber auch weniger komplexe Verfahren benötigen von der Verfahrenseröffnung bis zum Abschluss nicht selten mehr als ein Jahr. Dies ist insbesondere deshalb kritisch, weil die Entscheidungen dann auf der Basis veralteter Marktanalysen erfolgen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren und der Regulierungsverfügung muss daher durch eine verbindliche Frist gesichert werden.</p>
§ 17 TKG – Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträgen auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität		
	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter</p>	<p>Die Möglichkeit, der Bundesnetzagentur im Vorfeld konkreter Verfahren Verwaltungsvorschriften über den Regulierungsrahmen für VHC-Netze zu erlassen, soll verfahrensökonomisch die Klärung von Grundsatzfragen im Vorfeld konkreter Regulierungsverfahren ermöglichen, die Vorhersehbarkeit der Regulierung stärken und so zur Investitions- und</p>

	<p>Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 und unter Wahrung der übrigen Grundsätze des § 2 Abs. 3 soll kann die Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine Regulierungsverfügung nach § 13 oder eine Verpflichtung nach § 22 Absatz 1 Verwaltungsvorschriften zu den grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung folgender Aspekte erlassen:</p>	<p>Planungssicherheit der Unternehmen beitragen. Dies wäre insbesondere im Zusammenhang erheblichen Investitionen zum Aufbau von VHC-Infrastrukturen hilfreich. Dadurch, dass grundsätzliche Themen „vor die Klammer gezogen“ werden, könnten die Regulierungsverfahren selbst beschleunigt und innerhalb der gesetzten Fristen durchgeführt werden.</p> <p>Leider hat die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Fragen bisher praktisch keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher angemessen, die bisherige „kann“-Bestimmung in eine „Soll-Bestimmung“ umzuwandeln.</p>
<p>§ 29 TKG – Standardangebot</p>		
	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Sofern die Bundesnetzagentur ein Unternehmen zur Veröffentlichung eines Standardangebots verpflichtet hat, hat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verpflichtung den Entwurf eines Standardangebots vorzulegen, der eine Produktbeschreibung und Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich der Entgelte, enthält. Satz 1 gilt</p>	<p>Die regulatorische Praxis auf der Grundlage des § 29 TKG, dass das marktmächtige Unternehmen den Umfang und Gegenstand des Verfahrens selbst vorgibt, birgt signifikante Risiken für die Markt- und Ausbauentwicklung und den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt. Beigeladene Unternehmen haben ihrerseits derzeit keine Antragsrechte, um inhaltliche Änderungen oder Umformulierungen zu beantragen. Vor dem Hintergrund der Tragweite der Standardangebotsverfahren ist es aus unserer Sicht jedoch zwingend notwendig, dass beigeladene Unternehmen ihrerseits Anträge und Änderungsvorschläge in diese Verfahren einbringen können. Zudem ist es notwendig, dass die Anträge und Änderungsvorschläge der beigeladenen Unternehmen vollumfänglich als Teil des Verfahrensgegenstandes in die Prüfung der Bundesnetzagentur einbezogen werden.</p>

	<p>nicht, wenn bereits ein Standardangebot festgelegt und dessen Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den vorgelegten Entwurf auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach der Veröffentlichung Gelegenheit, zur Stellungnahmen sowie eigene Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge zu Umfang und Inhalt des Entwurfs innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.</p>	
	<p><u>In § 29 wird hinter Absatz 3 Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur bezieht Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge der Beigeladenen als Teil des Verfahrensgegenstandes vollumfänglich in ihre Prüfung mit ein.</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung dient der Stärkung der Beigeladenenrechte und einer angemessenen Beschreibung des Verfahrensgegenstandes. In der Vergangenheit sind Änderungsvorschläge der Beigeladenen seitens der Beschlusskammer oft mit dem Argument verworfen worden, der Verfahrensgegenstand werde ausschließlich durch das vorgelegte Angebot des marktbeherrschenden Unternehmens begrenzt. Allein dieses sei anhand der Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit begrenzt. Diese Argumentation ist aber nicht sachgerecht, weil es dem regulierten Unternehmen schon bei der Vertragsgestaltung die Möglichkeit lässt, aus Sicht der Vorleistungsnachfrager notwendige Punkte auszublenden. Zwar mag es der Beschlusskammer gelingen, anhand der Kriterien des § 39 Abs. 3 TKG einzelne Regelungen des</p>

		<p>vorgelegten Vertragsangebots ausgewogen gestalten zu können, nicht aber das Standardangebot als Ganzes. Eine derartige Beschränkung wird aber der Bedeutung von Standardangeboten des marktmächtigen Unternehmens nicht gerecht. Diese bestimmen nicht nur die Wettbewerbsposition und die Möglichkeiten der Vorleistungsnachfrager, sondern setzen oft auch Marktstandards für Vorleistungsvereinbarungen außerhalb des regulierten Bereichs. Daher ist es wichtig, dass im Standardangebotsverfahren die Wettbewerberinteressen angemessen abgebildet und nicht durch eine Verkürzung des Verfahrensgegenstandes auf das vorgelegte Vertragsangebot des regulierten Unternehmens beschränkt werden.</p>
--	--	--

§ 54 TKG Abs. 3 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

<p>Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der</p>	<p>Abs. 3 (3) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt dDer Anbieter stellt dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich</p>	<p>Es ist richtig, dass in dem Entwurf durch die Änderung des § 71 Absatz 3 TKG (Nr. 18 des Referentenentwurfs) der Umsetzungsfehler korrigiert wird, dass ein Anbieter Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht bislang zwar die vorvertraglichen Informationen nach § 54 Absatz 1 TKG, nicht aber die Vertragszusammenfassung nach § 54 Absatz 3 TKG zur Verfügung stellen muss. Der Gesetzgeber darf hierbei jedoch nicht stehen bleiben, sondern muss auch den weiteren Fehler bei der Umsetzung des vollharmonisierten Artikel 102 der Richtlinie (EG) 2018/1972 in § 54 Absatz 3 TKG korrigieren. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt, dass Vertragszusammenfassungen dem Verbraucher „vor Abschluss des Vertrags — auch bei Fernabsatzverträgen — kostenlos zur Verfügung“ zu stellen sind. Demgegenüber sieht § 54 Absatz 3 TKG vor,</p>
---	---	---

<p>Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, 4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung, 	<p>zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, 	<p>dass der Anbieter die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen muss, bereits „[b]evor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt“.</p> <p>Es ist offenkundig, dass der Abschluss eines Vertrages etwas anderes ist als die Abgabe einer Vertragserklärung. Der Unterschied zeigt sich, wenn der Verbraucher – wie häufig in der Praxis – das Vertragsangebot macht, etwa indem er das gewünschte Telekommunikationsprodukt bestellt. Nach der derzeit fehlerhaften deutschen Umsetzung in § 54 Absatz 3 TKG muss der Anbieter die Vertragszusammenfassung dem Verbraucher zur Verfügung stellen, bevor dieser seine Bestellung abgibt. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 lässt es demgegenüber zu, dass der Anbieter die Bestellung – mithin die Vertragserklärung – des Verbrauchers entgegennimmt und dem Verbraucher daraufhin die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellt. Ein Vertrag ist in diesem Zeitpunkt schließlich noch nicht zustande gekommen. Ein Zurverfügungstellen nach Abgabe der Vertragserklärung und vor Erklärung der Vertragsannahme ist eine Zurverfügungstellen vor Abschluss des Vertrages – so wie es die Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt.</p> <p>Weil § 54 Absatz 3 TKG dem Anbieter die Möglichkeit abschneidet, dem Verbraucher die Vertragszusammenfassung nach Abgabe der Vertragserklärung (seiner Bestellung), aber vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen, weicht er von Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 ab und verstößt damit gegen das Vollharmonisierungsgebot in Artikel 101 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p> <p>Auf diese Abweichung ist in der wissenschaftlichen Literatur mehrfach hingewiesen worden:</p>
--	---	--

<p>5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und</p> <p>6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.</p> <p>Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.</p>	<p>4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung,</p> <p>5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und</p> <p>6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.</p> <p>Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor dem Abschluss des Vertrages Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall–Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass wird der Vertrag wirksam, wenn der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt.</p>	<p>BeckOK InfoMedienR/Kiparski, 40. Ed. 1.2.2022, TKG2021 § 54 Rn. 6, 8; Sodtalbers, MMR 2022, 87 (90).</p> <p>Auch wenn es wegen des Widerspruchs zu der wg. Artikel 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 zwingenden Richtlinien-Vorgabe hierauf nicht ankommt: auch der Sinn und Zweck der Vertragszusammenfassung erfordert keine andere Bewertung. Die Vertragszusammenfassung bezweckt weder eine umfassende Sachkenntnis noch eine Vergleichsmöglichkeit vor Abgabe der Bestellung. Eine möglichst umfassende Sachkenntnis aufseiten des Kunden wird bereits durch die gemäß § 54 Absatz 1 TKG zu erteilenden vorvertraglichen Informationen erreicht. Die Vertragszusammenfassung soll dem Kunden nach Abschluss des Vertrages wichtige Eckpunkte des geschlossenen Vertrags zur Verfügung stellen – es ist eine Vertragszusammenfassung und keine Angebotszusammenfassung. Diese unterschiedlichen Zwecke spiegeln sich in den unterschiedlichen Zeitpunkten wider, die der europäische Gesetzgeber für die vorvertraglichen Informationen in Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 einerseits und für die Vertragszusammenfassung in Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 andererseits vorgesehen hat.</p> <p>Die Aussage in dem Erwägungsgrund 261 der Richtlinie (EU) 2018/1972, damit die Endnutzer ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen könnten, sei es unerlässlich, dass ihnen die benötigten relevanten Informationen vor Vertragsabschluss verständlich auf einem dauerhaften Datenträger oder in Form eines herunterladbaren Dokuments abgefasst vorliegen, bezieht sich unmissverständlich nur auf die vorvertraglich zu gebenden Informationen gemäß Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, die in § 54 Absatz 1 TKG umgesetzt wurden. Auf die Vertragszusammenfassung geht der Erwägungsgrund 261 erst im</p>
--	--	---

	<p>Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.</p>	<p>Folgenden ein und führt dort aus, dass die Vertragszusammenfassung den Endnutzern die Entscheidung erleichtern soll. Es bleibt aber sowohl offen, um welche Entscheidung genau es dem europäischen Gesetzgeber gegangen ist, als auch, in welchem Zeitpunkt sie getroffen wird. Eine Vertragszusammenfassung, die einem Verbraucher europarechtlich korrekt vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt wird, erleichtert auch die Entscheidung für den <i>nächsten</i> Vertragsschluss.</p> <p>Ohnehin ist nicht festzustellen, dass die Vertragszusammenfassung in der Praxis eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Telekommunikationskunden geworden ist. Die wenigsten Kunden – wenn überhaupt welche – nehmen nach unserer Wahrnehmung Zeit und Mühe auf sich und lassen sich unterschiedliche Vertragszusammenfassungen erstellen, um auf deren Grundlage ein Angebot auszuwählen. Das ist auch nicht überraschend, da sich diejenigen Informationen, die für einen Angebotsvergleich wirklich relevant sind, viel leichter und schneller beschaffen lassen.</p>
<p>§ 105 TKG – Förderung des Wettbewerbs</p>		
	<p><u>§ 105 Abs. 2 TKG wird wie folgt neu gefasst:</u></p> <p>Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erteilt die Bundesnetzagentur Frequenznutzungsrechte im Mobilfunk unter der Bedingung der Gewährung eines</p>	<p>Die Auferlegung einer echten Zugangsverpflichtung im Rahmen der Erteilung von Frequenznutzungsrechten im Mobilfunk ist zur Sicherung des Wettbewerbs im Mobilfunk- und im Festnetzmarkt dringend erforderlich. Zwar ist die Auferlegung einer MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung bereits nach dem geltenden § 105 Abs. 2 TKG möglich, allerdings wird diese Möglichkeit bisher seitens der Bundesnetzagentur nicht genutzt. Andererseits fällt entscheidend ins Gewicht, dass es auch keine freiwilligen Zugangsangebote der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber gibt. Die bisher seitens der</p>

	<p>diskriminierungsfreien Vorleistungszugangs für Diensteanbieter und MVNO. Das Vorleistungsangebot ist so auszugestalten, dass Diensteanbieter und MVNO insbesondere mit Blick auf die Qualität und die zeitliche Verfügbarkeit von Produkten dem Eigenvertrieb der durch die Erteilung der Frequenznutzungsrechte begünstigten Mobilfunknetzbetreiber gleichgestellt sind. Die Bundesnetzagentur kann zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele weitere Maßnahmen ergreifen. Diese umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begrenzung der Menge an Frequenzen, die einem Unternehmen zugeteilt werden, oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Verknüpfung der Frequenznutzungsrechte mit Bedingungen, beispielsweise mit der Gewährung des 	<p>Bundesnetzagentur präferierte Verhandlungspflicht hat bisher zu keinem wirksamen Wettbewerb beigetragen und sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen.</p> <p>Da der Mobilfunkmarkt aber wegen der begrenzt verfügbaren Frequenzressourcen durch strukturelle Marktzugangsbeschränkungen gekennzeichnet ist, bedarf es eines effektiven Instruments zur Öffnung dieses Marktes und der Sicherstellung des Wettbewerbes.</p> <p>Die Wettbewerbsdefizite infolge der bislang fehlenden Zugangsverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber beschränken sich aber nicht nur auf den Mobilfunkmarkt, sondern strahlen wegen der unterschiedlichen Bündelungsmöglichkeiten auch auf den Festnetzmarkt aus.</p> <p>Während die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber attraktive Bündelprodukte aus leistungsstarken Festnetzanschlüssen und 5G-Standalone-Mobilfunk aufsetzen können, fehlt es den Mobilfunkdiensteanbietern an einer leistungsstarken Mobilfunkkomponente. Sie sind daher gerade beim zunehmend wichtigen Wettbewerb um die Kunden, die bereit sind, hochwertigere Bündelprodukte zu buchen und insbesondere um Geschäftskunden erheblich benachteiligt.</p> <p>Die Einführung einer Diensteanbieter – und MVNO-Verpflichtung im Mobilfunk dient auch der Beschleunigung des Ausbaus von 5G-Netzen. Wie die Monopolkommission ebenfalls richtig feststellt, wäre es bei einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunknetzbetreibern für diese grundsätzlich vorteilhaft,</p>
--	---	---

	<p>Vorleistungszugangs- und mit nationalem oder regionalem Roaming in bestimmten Frequenzbereichen oder in Gruppen von Frequenzbereichen mit ähnlichen Merkmalen.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-5 wird zu Absatz 2 Satz 4 Nr. 2-5.</p>	<p>Diensteanbieter zuzulassen, da sie an deren Umsätzen und Gewinnen partizipieren. Diensteanbieter tragen zu einer schnelleren und besseren Netzauslastung bei, wodurch die Mobilfunknetzbetreiber einen deutlich besseren Cash-Flow generieren und schneller ausbauen können. Der Zugang für Diensteanbieter und MVNO zu Mobilfunknetzen ist daher auch unter Beschleunigungsaspekten sinnvoll.</p>
<p>§ 125 TKG – Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung</p>		
	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten gewidmete Verkehrsflächen und solche, die nicht gewidmet wurden, jedoch wie gewidmete Verkehrsflächen von der</p>	<p>Durch eine Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Verkehrswege können schwierige Abgrenzungsfragen zwischen dem Regelungsregime der §§ 125 ff. TKG und des § 134 TKG vermieden werden. Eine Anpassung dient dem Ziel einer erleichterten Verlegung von Telekommunikationslinien.</p>

	<p>Allgemeinheit genutzt werden oder genutzt werden können, wie öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.</p>	
<p>§ 126 TKG – Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien</p>		
	<p><u>In § 126 wird folgender Satz 2 eingefügt:</u></p> <p>Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Legetiefe bei unterirdischer Verlegung in offener Bauweise darf unterschritten werden, außer wenn die Einhaltung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine vollständige Gleichstellung der in der DIN 18220 geregelten Bauverfahren im Gesetz bewirken. Die vorgesehene Ausnahme beschränkt sich auf den aus unserer Sicht relevanten Anwendungsfall für eine Legung in geringerer Tiefe, nämlich die offene Bauweise in geringer Tiefe beispielsweise in Gehwegen.</p> <p>Allgemeines: Der Gesetzgeber nutzt die Wörter „verlegen/ Verlegung“ synonym für den technisch korrekten Begriff „legen/Legung“ von TK-Linien (vgl. z.B. DIN 18220). In §§ 132, 133 jeweils Abs. 2 TKG nutzt er die Wörter „verlegen“ bzw. „Verlegung“ jedoch im eigentlichen Sinne des Wortes: Die Verlegung einer TK-Linie von Punkt A nach Punkt B. Das verursacht Missverständnisse.</p> <p>Der Gesetzgeber sollte die Wörter „verlegen/ Verlegung“ austauschen und durch „legen/Legung“ (technisch korrekter Begriff, vgl. DIN 18220), um Missverständnisse zu verhindern.</p>

§ 146 TKG – Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

	<p><u>Abs. 2 Satz 2</u></p> <p>Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist hat der Erschließungsberechtigte stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt und von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze betrieben werden können.</p>	<p>Die Erschließung von Neubaugebieten ist kein Fall der Unterversorgung im Sinne des Universaldienstes. Oft werden Neubaugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits versorgten Gebieten errichtet. Es besteht ein deutlich höheres Versorgungspotenzial als in den Unterversorgungsfällen, die nur über den Universaldienst gelöst werden können. Daher hat der Erschließungsträger nicht nur die Ausstattung des Neubaugebietes mit geeigneten passiven Infrastrukturen, sondern auch deren Anbindung an ein Telekommunikationsnetz, idealerweise an ein Netz mit sehr hoher Kapazität, sicherzustellen.</p>
--	--	---

§ 155 TKG – Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung

	<p>Keine Gesetzesänderung vorgeschlagen aber Klarstellung der Begründung erforderlich</p>	<p>Es bedarf keiner gesetzlichen Anpassung, aber einer Klarstellung in der Begründung, dass § 155 TKG eine Gewährung von Informationen und Zugang zu geförderten Infrastrukturen vorsieht. Die bisherige Sichtweise des VG Köln, dass nur ein Zugang nach § 155 TKG zu erstreiten ist, ist fehlgeleitet und würde die Verfahrensdauer bei geförderten Projekten (durch doppelte Verfahren) in die Länge ziehen. Ein vom Gesetzgeber intendierter schneller Zugang zu geförderten Netzen würde unterlaufen werden. Dies ist hervorzuheben, da das VG Köln in seiner Entscheidung keine Anspruchsgrundlage für einen solchen Auskunftsanspruch nennen konnte.</p>
--	--	---

§ 163 TKG – Umlageverfahren

<p><u>Abs.3:</u></p> <p>Die Unternehmen, die nach § 159 verpflichtet sind, teilen der Bundesnetzagentur Umsätze im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikations-netzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten auf Verlangen jährlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen.</p>	<p><u>Abs.3:</u></p> <p>Die Unternehmen, die nach § 159 verpflichtet sind, teilen der Bundesnetzagentur Umsätze im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, begrenzt auf Einnahmen aus der Bereitstellung des Anschlusses an Endkun-den, und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, begrenzt auf Dienste nach der Telekommunikations-Mindestversorgungs-Verordnung (TKMV), auf Verlangen jährlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen.</p>	<p>Die Änderungsvorschläge dienen einer notwendigen Präzisierung der seitens der Unternehmen zu meldenden Umsätze, die wiederum für die Berechnung der Abgabe im Umlageverfahren in Absatz 2 Relevanz haben. Im Ergebnis dürfen nur die Umsätze in die Berechnung der Abgaben einfließen, die direkt aus den nach § 157 Abs.2 TKG in Verbindung mit der TKMV zu erbringenden Leistungen entstehen. So sind z.B. Dienstleistungen im Zuge des Betriebs von Rechenzentren oder Cloud-Dienste nicht Gegenstand des in § 157 TKG und der TKMV beschriebenen Leistungsspektrums und sollten daher bei der Berechnung der Abgabe nach § 163 TKG nicht einbezogen werden.</p> <p>Auch die Bezugnahme auf Umsätze im Zusammenhang mit der <i>“Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes”</i> ist zu konkretisieren. Hier können nur Einnahmen gemeint sein, die durch die Bereitstellung und Überlassung eines Anschlusses an die Endkunden erzielt werden. (z.B. Anschlusskostenbeiträge, Anschlussmiete). Ohne eine entsprechende Eingrenzung im Wortlaut könnten sogar Kosten für die Herstellung des Anschlusses (z.B. Tiefbaukosten) als <i>“Bereitstellungskosten”</i> (und damit <i>“Umsätze”</i> im Sinne des § 163 TKG) erfasst werden, was nach dem Sinn und Zweck der §§ 156ff. TKG nicht beabsichtigt sein kann.</p>
---	--	--

§ 213 TKG – Einleitung, Beteiligte

	<p><u>Es wird eine Nr. 4 in § 213 Abs. 2 eingefügt:</u></p>	<p>Die Beiladungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Unternehmen und Verbänden sind auf die Verfahren der Marktregulierung nach Teil 2</p>
--	--	--

	<p>An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt:</p> <p>[...]</p> <p>„Das Interesse nach Nr. 3 umfasst auch die Verfahren der Marktregulierung (§§ 10 bis 19 TKG) und der Entgeltanzeige nach § 45 TKG.“</p>	<p>Abschnitt 1 des TKG und das Verfahren der Entgeltanzeige (§ 45 TKG) zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung. Hier haben die Bundesnetzagentur und in der Folge das Verwaltungsgericht Köln eine Beiladungsmöglichkeit mit dem Argument abgelehnt, die Wettbewerber des regulierten Unternehmens seien durch die Regulierungsverfügung nicht direkt betroffen, sondern nur durch die aufgrund der Regulierungsverfügung ergehenden Einzelentscheidungen (z.B. Entgeltregulierung, Standardvertragsverfahren). Dies ist aber nicht richtig. Da in der Regulierungsverfügung, über die dem marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegende Abhilfemaßnahmen entschieden wird, wird der Umfang der Regulierung festgelegt, also insbesondere auch der Verzicht auf bestimmte Regulierungsverfahren. Insofern werden die Interessen der Wettbewerber und ihrer Verbände schon durch die Regulierungsverfügung massiv berührt (z.B. durch die Entscheidung bestimmte Vorleistungsentgelte nur einer nachträglichen Missbrauchsaufsicht zu unterwerfen). Die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur und des VG Köln machen eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.</p> <p>Auch mit Blick auf die Entgeltanzeige nach § 45 TKG sind die Wettbewerber und ihre Verbände frühzeitig zu beteiligen. Hält die Bundesnetzagentur eine angezeigte Entgeltmaßnahme des marktmächtigen Unternehmens nicht für missbräuchlich, wird kein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung eingeleitet. Die Wettbewerber haben in diesem Fall keine Möglichkeit ihre Sicht darzulegen und ihre Interessen wirksam zu vertreten.</p>
--	---	--

§ 215 TKG – Anhörung, mündliche Verhandlung

	<p><u>In § 215 TKG wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:</u></p> <p>Haben Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in dem Verfahren einen Antrag gestellt, so ist dieser Antrag von der Bundesnetzagentur zu bescheiden.</p>	<p>Entscheidung über Anträge der Wettbewerber</p> <p>Die Ergänzung stellt sicher, dass die von den Anbietern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze gestellten Sachanträge von der Bundesnetzagentur auch beschieden werden.</p>
--	---	--

§ 217 TKG – Rechtsbehelfe

	<p><u>In § 217 TKG wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:</u></p> <p>Betrifft eine verwaltungsgerichtliche Klage eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eine Entscheidung der BNetzA nach Teil 2, so ist ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder ein Betreiber vom Gericht auf seinen Antrag zu dem Klageverfahren beizuladen, wenn er in dem zu der Entscheidung der BNetzA führenden Verfahren einen Sachantrag gestellt</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass Anbieter und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze an Klageverfahren des marktmächtigen Unternehmens gegen / auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur förmlich beteiligt werden.</p>
--	--	---

	oder die Einleitung dieses Verfahrens beantragt hat.	
--	--	--